Delegiertenunterlagen und Reader

42. LSK

11.-13. Mai 2007 • Integrierte Gesamtschule Ludwigshafen

Eine für Alle - Alle für Eine

G L S V

LandesschülerInnenvertretung der Gymnasien und Gesamtschulen Rheinland-Pfalz

inhalt

Vorwort Seite 3

Orgatech und Anreise Seite 4-5

Zeitplan Seite 6

Das Wichtigste Seite 7-9

Wo finde ich die LSV? / Impressum Seite 10

Anträge Seite 11-35

Rechenschaft Seite 37-38

ANHANG:

Alles nur Formalkram? Seite 40
Protokoll der 41. LSK Seite 41-47
Satzung Seite 47-51
Geschäftsordnung Seite 52-55
Struktur Seite 56
Die RAKe Seite 57
Abk. und Glossar Seite 60-62
Bahnverbindungen Seite 63
Werbung: Sommercamp'07 Seite 64

Hallo,

Du hältst gerade den Reader der anstehenden 42. LandeschülerInnenkonferenz an der IGS-LO in Ludwigshafen in der Hand, welche ganz bestimmt in die Geschichte der SchülerInnenvertretung eingehen wird. Hier drin wirst du alles Wissenswerte über die drei Tage des Zusammentreffens von SchülerInnen aus allen Teilen von Rheinland-Pfalz finden können.

Doch warum soll diese LSK so besonders sein?

Wenn du vielleicht vor den Osterferien auch eine/r der glorreichen RiSiKo-TeilnehmerInnen warst, wirst du bestimmt schon ahnen, was der Grund ist. Denn RiSiKo war nicht nur ein sehr erfolgreicher BasisschülerInnenkongress für die Stärkung und Partizipation der einzelnen SVen, sondern auch der beste Beweis für die Öffentlichkeit und besonders für das Ministerium, dass alle SchülerInnen egal von welcher Schulart, gut zusammen arbeiten können. So sind bisher im Schulgesetz Zusammenschlüsse von SVen auf Landesebene nur für jede einzelne Schulart getrennt vorgesehen, doch das ist nicht unser Verständnis von einer Bildungspolitik für SchülerInnen aus RLP. Wir wollen gerne als die Stimme aller Schülis definiert werden und als solche agieren. Denn nur gemeinsam und vereint können wir eine gerechtere, effektivere und angenehmere Schule erreichen.

Aus diesen Gründen wird einer der Anträge, über die bei der LSK diskutiert und abgestimmt wird, ein satzungsändernder Antrag sein. Diesen kannst du in diesem Reader schon mal im Voraus lesen, aber es werden auch auf der LSK am Freitagabend regionale Arbeitskreistreffen sowie am Samstag Arbeitsgemeinschaften stattfinden, in denen dann eine ausführliche Erläuterung zu diesem Antrag erfolgen wird.

Jedoch kann die LSV nicht sofort nach der LSK eine GesamtlandesschülerInnenvertretung (GLSV) sein, sondern es wird durch den Antrag ein Prozess weiter ins Rollen gebracht, der von RiSiKo und den nachfolgenden RAK-Treffen den Anstoß bekam. Wenn also der Antrag von der LSK angenommen wird, werden weitere Gespräche mit dem zuständigen Ministerium und den politischen EntscheidungsträgerInnen im Landtag erfolgen um das Schulgesetz im Sinne einer GLSV zu ändern.

Damit die LSK auch satzungsändernd beschlussfähig wird, müssen möglichst viele Delegierte kommen. Also geht an eure Nachbarschulen und macht auch dort die SchülerInnen darauf aufmerksam.

Bis zur LSK, noch einen sonnigen Gruß vom LaVo

Hannah & Anke (für den Landesvorstand)

Anmeldung

Eure Anmeldung vor der LSK erleichtert uns die Planungen erheblich, so dass z.B. mit größerer Sicherheit dafür gesorgt werden kann, dass alle auch genug zu essen bekommen.

Bitte meldet euch auch dann an, wenn ihr vorhabt, nicht die ganze Zeit auf der LSK zu sein!

Anmeldemöglichkeiten:

E-Mail: info@lsvrlp.de
Fon: 06131 / 23 86 21
Web: über das Anmeldeformular auf: www.lsv-rlp.de > Kontakt

Die Anmeldung auf der LSK selbst ist ab 17.00 Uhr geöffnet. Wer sich vorher brav schriftlich anmeldet, kann nerviges Warten bei der Dateneingabe vermeiden!

Was einpacken?

Mitbringen solltet ihr neben euren Delegiertenunterlagen **Isomatte und Schlafsack**, da wir in der Turnhalle übernachten. Zahnbürste, Duschzeug und ein Handtuch sind auch ganz praktisch. Wenn dann noch Platz für Lieblingskuscheltier, Lesestoff und Musik ist - nur zu!

Unser Tagungsort

Integrierte Gesamtschule Ernst Bloch
Hermann-Hesse-Str. 11
67071 Ludwigshafen

www.igs-ernstbloch.de

Finanzen

Der **TeilnehmerInnenbeitrag** zur Deckung eines kleinen Teils unserer Unkosten beträgt **8 Euro**.
Versucht, euch den Betrag von eurer lokalen SV erstatten zu lassen.

Zwei Delegierte pro Schule erhalten **Fahrtkostenerstattung**. Der dafür notwendige Antrag liegt diesem Reader bei, wird aber auch auf der LSK ausliegen oder kann von unserer Homepage heruntergeladen werden (www.lsv-rlp.de). Schickt diesen bitte bis zum **25. Mai 07** an die Landesgeschäftsstelle der LSV (Adresse findet ihr im Impressum).

Kummernummern

(bitte nur in dringenden! Fällen anrufen, z.B. bei Problemen bei der Anreise o.ä.)

0151 - 17 33 10 89 (Dominik)
0170 - 87 80 294 (Charlet)

Wichtig!

Die LSV zahlt Eure Fahrtkosten (d. h. für beide Delegierte, nicht für Gäste!). Wir können jedoch nur die **günstigste** Zugverbindung erstatten. Deshalb solltet Ihr mindestens bei der Rückfahrt ein **Wochenend-/Rheinland-Pfalz-Ticket** (möglichst zusammen mit anderen) benutzen, wenn es billiger als die normale Verbindung ist. Bei der Anreise mit Autos bitten wir Euch, **Fahrgemeinschaften** zu bilden. Auf jeden Fall wird den Delegierten einer Schule nur die Fahrt mit **einem** Auto zurückerstattet. Auch hier gilt: Nehmt den **kürzesten** Weg!

Benutzt das Rheinland-Pfalz-Ticket! 23 Euro für 5 Personen!!!
oder das RLP-Single-Ticket: 18 Euro für eine Person!!!

Und so kommt ihr zu unserem Tagungsort:

mit der Bahn

Ludwigshafen kann bequem mit der Bahn aus allen Teilen von Rheinland-Pfalz erreicht werden.
Zugverbindungen von verschiedenen Städten in Rheinland-Pfalz aus findet ihr auf der vorletzten Seite dieses Readers.

Die Straßenbahnhaltestelle findet sich unterirdisch auf dem Vorplatz vom Hauptbahnhof. Ihr fahrt mit der **Linie 4** Richtung Bad Dürkheim/ **Ludwigshafen-Oggersheim** bis Endstelle. Von dort müsst ihr die Schienen überqueren und weiter geradeaus laufen, nach ca. 500 m findet ihr auf der rechten Seite den Haupteingang der Schule.

mit dem Auto

Vorab: Die Anreise mit dem Auto soll **die Ausnahme** bleiben. Bedingung dafür, dass ihr trotzdem Fahrtkostenerstattung erhaltet, ist, dass ihr Fahrgemeinschaften bildet oder aber auch alleine billiger mit dem Auto als der Bahn reist.

Ludwigshafen erreicht ihr von Norden und Süden über die **A 61**. Am Autobahnkreuz Ludwigshafen auf die **A650** in Richtung Ludwigshafen / Bad Dürkheim. An der Anschlussstelle Oggersheim-Süd weiter auf **K3** in Richtung Krankenhaus Bg-Unfallklinik / Lu-Friesenheim / Lu-Oggersheim-Süd. Nach ca. 500 m rechts abbiegen in die Ruchheimer Str. Nach ca. 500 m an der Ampel rechts abbiegen in die Speyerer Str. Der Speyerer Str. folgen bis nach ca. 300 m links der Parkplatz der Sporthalle der IGS Ernst Bloch erscheint. Entweder hier parken und das Schulgebäude hier betreten oder weiterfahren bis zur nächsten Ampel. Vor der Ampel biegt ihr ein in die Hermann-Hesse-Str. Nach weiteren 300 m findet ihr den Haupteingang der Schule.

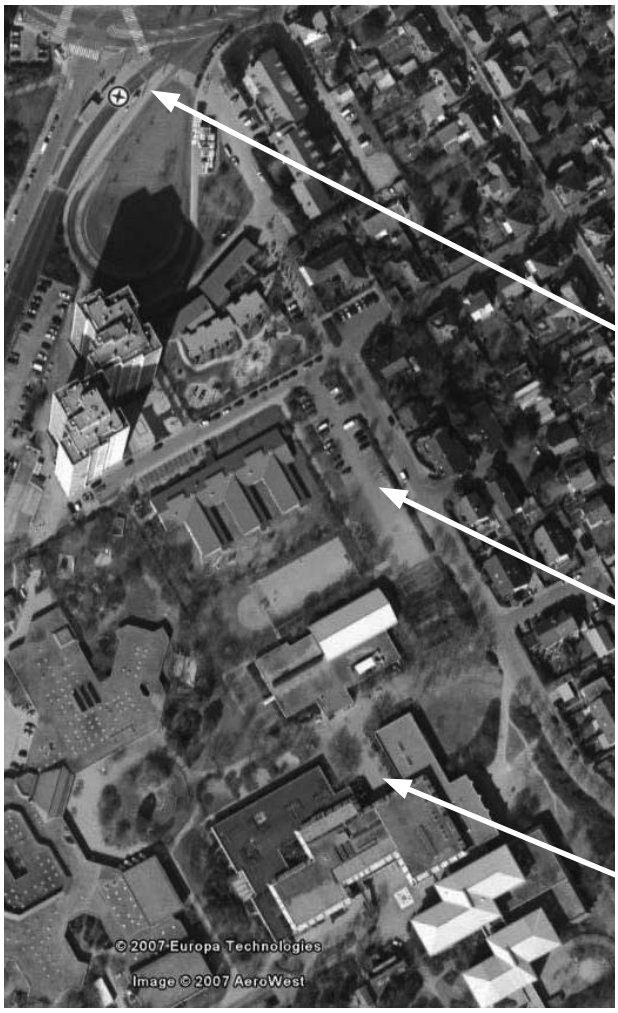

Straßenbahnhaltestelle: Ludwigshafen-Oggersheim Endstelle

Parkplatz (vorne)

Haupteingang IGSLO

zeitplan

Freitag | 11. Mai 2007

Anreise bis 17.00 Uhr

17.00 Begrüßung / Eröffnungsplenum

18.30 RAK-Treffen

19.30 Abendessen

21.00 Abendprogramm

23.30 Mitternachtsdiskussion, Thema: LSV-Kritik, …

Samstag | 12. Mai

09.00 Frühstück

10.00 Morgenplenum

10.30 AGen zum satzungsändernden Antrag

12.30 Mittagessen

13.30 Antragsphase I

15.30 Kaffeepause

16.00 Antragsphase II

18.00 SSR-/KSR-Treffen bzw. RAK-Treffen

18.45 Nachwahlen zum Landesvorstand und zur Bundesebene

19.30 Abendessen

20.00 Bekanntgabe der Wahlergebnisse

20.30 LAK-Treffen, LaVoSi

22.00 Abendprogramm (Party)

Sonntag | 13. Mai

09.00 Frühstück

10.00 Abschlussplenum

11.00 Aufräumen und Tschüss sagen

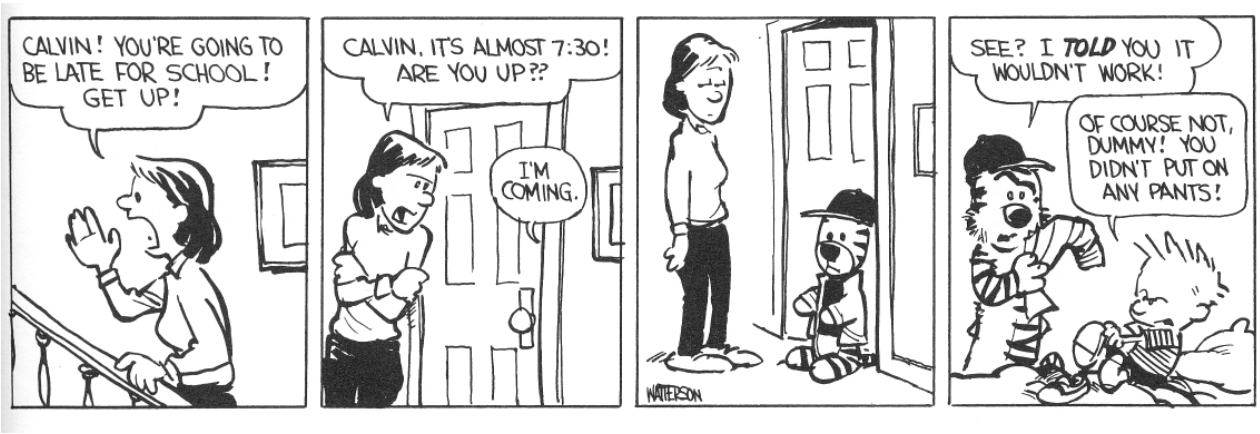

Wenn Du schon oft auf LandesschülerInnenkonferenzen warst, dann brauchst Du nun gar nicht weiterzulesen. Schicke einfach Deine Anmeldung ab und komm pünktlich. Wenn Du aber noch nie auf einer LSK warst, dann legen wir Dir die nachfolgenden Zeilen sehr ans Herz.

1. LSK - Was ist das?

Eine LSK ist - der Name sagt es schon - eine Konferenz, und zwar eine landesweite Konferenz von Schülerinnen und Schülern. Diese wird von der LandesschülerInnenvertretung (LSV) organisiert und ist für diese enorm wichtig. Warum? Die LSK ist „das oberste beschlussfassende Gremium der LSV“, was schlicht und ergreifend heißt, dass die LandesschülerInnenvertretung das zu tun hat, was auf der LSK beschlossen wird. Aber so weit sind wir nun noch nicht. Also, jede SV eines/r rheinland-pfälzischen Gymnasiums oder Gesamtschule schickt bis zu zwei Personen auf die zwei Treffen der LSK pro Jahr (zumindest soll sie das tun und viele SVen machen das auch...). Dabei dürfen dies nicht irgendwelche Personen sein, sondern zwei von der KSV oder der Vollversammlung gewählte SchülerInnen. Diese handeln im Auftrag ihrer SV, das heißt wiederum, dass das, was sie auf der LSK sagen, als Meinung ihrer Schule gesehen wird.

2. Auf zur LSK!

Nun, lassen wir die beiden - oder sagen wir einfach DICH - auf die LSK fahren. Jetzt packst du deinen Rucksack: Kleider, Waschzeug, was zu schreiben, die Delegiertenunterlagen, Isomatte, Schlafsack, etc. Also, du fährst hin (natürlich werden dir die Fahrtkosten erstattet, wie das geht steht unter der Wegbeschreibung) und kommst hoffentlich heil und froh an der LSK-Schule an. Dann gehst du erst einmal zur Anmeldung.

3. Warten auf den Beginn - Anmeldung

Dort erwartet dich jemand von uns. Sie bzw. er hält erstmal mit dir einen Schwatz über deine Schule etc. und knöpft dir deine Daten ab. Im Gegenzug bekommst du eine STIMMKARTE (wird noch sehr wichtig, also nicht verlieren). Danach gibt´s Kaffee und Snacks, Fotos von der letzten LSK und viele nette Leute, die dir bei Fragen gerne helfen. Bis dann die LSK offiziell vom Landesvorstand eröffnet wird.

4. Beginn der LSK - Formalkrams

So, irgendwann hat die Wartezeit dann auch ein Ende, alle werden ins Plenum (so heißt es, wenn sich alle zur Sitzung treffen) gescheucht und ein Mitglied des Landesvorstandes sagt Euch „Guten Tag“, herzlich willkommen, wir wählen jetzt die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

Aber warum soll ich da jemanden wählen, den ich gar nicht kenne? So schlimm ist das nicht, denn die Präsidentin/der Präsident leitet zwar die LSK, aber wenn sie/er Mist baut, kann sie/er auch wieder abgewählt werden. Eine Besonderheit ist, dass sich die KandidatInnen zwar vorstellen, Du sie aber nix mehr fragen kannst.
Den oder die Präsi unterstützen einE ProtokollantIn und einE technischer AssistentIn. Diese drei bilden das Präsidium, leiten die LSK. Das besondere ist, dass die drei nichts Inhaltliches sagen dürfen, sondern neutral und unabhängig bleiben sollen, von wegen „Fairplay“ und so.

5. Schreckgespenst „Geschäftsordnung“

Ach ja, bevor wir jetzt zu den weiteren Tagesordnungspunkten kommen, ist es unvermeidlich ein paar Worte zur - von Erfahreneren - liebevoll „GO“ genannten Geschäftsordnung zu verlieren.
Bei einer LSK treffen sich über 100 Leute, um über SV, Schülers, Schule und so weiter zu diskutieren. Dies könnte man wild durcheinander machen und hätte vielleicht auch ganz nette Diskussionen untereinander. Aber auf der LSK sollen ja Diskussionen für alle verständlich geführt werden und am Ende soll auch noch was rauskommen. „Strukturierung“ heißt dann das Zauberwort und diese Strukturierung (frei übersetzt: in Bahnen lenken von Diskussionen) geschieht durch die GO.

Die GO wird von drei Grundideen getragen:

- Fairness und Waffengleichheit im Diskussionsverhalten (alle sind gleichberechtigt)
- transparente Diskussionen
- eins nach dem anderen

Man kann darüber streiten, ob diese Ansprüche wirklich befriedigt werden. Aber vorläufig muss und kann man mit der GO ganz gut leben. Am besten liest du sie dir einfach mal durch (die vollständige GO befindet sich im Anhang). Eigentlich enthält sie nur Selbstverständlichkeiten:
- wenn über A gesprochen wird, solltest du nichts zu B, sondern eben über A sagen.
- wenn dir die Diskussion zu lang wird und stinkt, streckst du beide Arme in die Luft, dann kannst du einen GO-Antrag auf Beendigung der Debatte (Diskussion zu einem Thema), auf Ende der Redeliste (wird niemand mehr dazu geschrieben) und/oder sofortige Abstimmung stellen.
- der/die PräsidentIn leitet die Diskussion, sagt wer nun reden darf („gibt das Wort“) und verwarnt Störende.
- bei Abstimmungen darf nur mit der Delegiertenkarte in der Hand abgestimmt werden (vermeidet, dass Gäste selbiges tun...).

Also schlimm ist die GO nun wirklich nicht, höchstens ungewohnt, dafür aber ungemein hilfreich.

6. Antragsbehandlung (Lesungen)

Was ist denn ein Antrag? Die LSK diskutiert über Dinge, die SchülerInnen betreffen. Darum kann jede Schülerin und jeder Schüler aus Rheinland-Pfalz auch verlangen, dass sich die LSK mit einem bestimmten Thema beschäftigt. Beispielsweise will ein K. aus X, dass sein Verkehrsverbund, der halb Rheinland-Pfalz umfasst, ein Schülerticket einführt. Oder jemand will, dass die Bildungsministerin Theater als Unterrichtsfach einführt, Noten abschafft, etc. Weiter hinten in diesen Unterlagen findest Du einen Musterantrag.
Der Möglichkeiten sind keine Grenzen gesetzt. Ob die LSK einem Antrag zustimmt und der Landesvorstand dann etwas dafür tun muss, dass das, was im Antrag steht, auch gemacht wird, hängt dann von der LSK ab. Übrigens muss ein solcher Antrag rechtzeitig bei der LSV eintrudeln (drei Tage vor Beginn der LSK). Ist etwas ganz dringend, kann auf der LSK selbst ein sog. „Initiativantrag“ gestellt werden. Den müssen dann mindestens fünf Stimmberechtigte unterschreiben („unterstützen“) und er kann von der LSK auf die Tagesordnung genommen werden.

7. Landesvorstand

Einen zweiten wichtigen Teil der LSK nimmt die Wahl des Landesvorstandes ein. Er besteht aus 5 - 10 von der LSK beauftragten Leuten, die Beschlüsse ausführen und Geschäfte der LSV führen sollen. Da gibt es an Leuten übrigens:
- InnenreferentIn (Kontakt zu Schulen und der LSV-Gremien untereinander)
- AußenreferentIn (Kontakt zu Ministerium und zu Verbänden)
- FinanzreferentIn (sorgt sich um unser Geld)
- ReferentInnen, die zu im Arbeitsprogramm verankerten Themenbereichen arbeiten

Nach der Beendigung der Amtszeit nach einem Jahr muss nun ein neuer LaVo gewählt werden.

Wahlen laufen immer gleich ab:

-> Präsi ruft den Wahlgang auf und bittet um KandidatInnenvorschläge
-> Leute können vorgeschlagen werden (KandidatInnen)
-> Präsi schließt die Vorschlagsliste
-> Vorgeschlagene stellen sich vor
-> Befragung zur Arbeit
-> Präsi ruft die Wahl auf.
-> wenn eine Person geheime Wahl will, wird geheim gewählt, ansonsten mit Handzeichen
-> der Präsi sagt das Ergebnis
-> die Person wird gefragt, ob sie die Wahl annehme,
-> wenn ja: herzlichen Glückwunsch
-> wenn nein: Mist, Neuwahl

Für den Vorstand kandidieren kann prinzipiell jede Schülerin und jeder Schüler. Ein bisschen SV-Erfahrung sollte aber da sein. Allerdings ist alles gar nicht so schlimm, wie immer getan wird. LaVo-Arbeit ist eine sehr hilfreiche und interessante Erfahrung. Die Wahlen zum neuen Landesvorstand finden immer auf der 1. LSK im Schuljahr statt.

8. Regionale Arbeitskreise (RAKe)

In den RAKen sind (leider) momentan nur Gymnasien und Gesamtschulen vertreten. Sie sind das Bindeglied zwischen LaVo und den Schul-SVen. Es gibt zehn RAKe in Rheinland-Pfalz, zu denen jede Schule zwei bis drei (je nach RAK) entsendet. Die RAKe dienen zum Erfahrungs- und Meinungsaustausch und zur Planung gemeinsamer regionaler Aktionen. Zu welchem RAK deine Schule gehört, erfährst du im Anhang dieses Readers!

9. Landesausschuss (LA)

Der LA hat die wichtige Aufgabe, den LaVo zu kontrollieren. Zwischen den LSKen ist er das höchste beschlussfassende Gremium. Im Notfall kann er LaVo-Mitglieder nachwählen. Der LA setzt sich aus 2 Delegierten pro RAK zusammen. Die Sitzungen finden alle 1-2 Monate statt.

10. Delegierte zur Bundesebene

Seit 2003 existiert die Bundesschülerkonferenz (BSK). Die LSV RLP ist durch Beschluss der 41. LSK im Herbst 2006 seit 2007 Mitglied in der BSK. Auf der 1. LSK im Schuljahr werden 3 Delegierte und 3 StellvertreterInnen für die Bundesebene gewählt.

11. Landesarbeitskreise (LAKe)

LAKe können von der LSK zu bestimmten Themen eingerichtet werden. Sie sind ein in regelmäßigen Abständen tagendes Diskussionsforum für interessierte Schülis. Auch hier gilt: **Mehr Infos auf der LSK!!!**

Wo finde ich die LSV?

DGB-Haus | 1.Stock
Kaiserstraße 26-30
55116 Mainz
Fon: 06131 / 23 86 21
Fax: 06131 / 23 87 31
Mail: info@lsvrlp.de
Web: www.lsv-rlp.de

Bürokernzeiten:

Di. 10.00 - 17.00 Uhr
Mi. 14.00 - 17.00 Uhr
Do. 10.00 - 17.00 Uhr
Fr. 10.00 - 13.00 Uhr

IMPRESSUM

Reader
zur 42. LandesschülerInnenkonferenz

LandesschülerInnenvertretung der Gymnasien und Gesamtschulen in Rheinland-Pfalz
Kaiserstraße 26-30
55116 Mainz

fon. 06131 - 23 86 21
mail. info@lsvrlp.de
web. www.lsv-rlp.de

Satz und Layout:
Charlet Flauaus, David Waldecker

Lektorat: Dominik Rheinheimer

Druck: Eigendruck

Auflage: 350 Stück

April 2007

Anträge

S 1: Satzungsänderung

A 1: „Schülerdatei“

A 2: Studiumsvorbereitung

A 3: Unterrichtsausfall

› Ä 1 zu A 3

A 4: Schulzeit

Hier könnte DEIN Antrag stehen!

Wie schreibe ich einen Antrag?

Wenn dir ein Thema wichtig ist und du willst, dass sich die LSV damit befasst, kannst du einen Antrag schreiben.
Dieser wird dann auf der LSK abgestimmt.

Antragsschluss für diese LSK - so dass satzungsgemäß die Anträge den Delegierten bis drei Tage vor der Konferenz zugehen können - ist **Freitag, der 04. Mai 2007**. Danach, also auch auf der LSK selbst, kannst du noch Initiativanträge stellen. Das bedeutet, dass dein Antrag, bevor du ihn auf der LSK beim Präsidium einreichen kannst, von mindestens 5 Stimmberechtigten unterschrieben („unterstützt“) werden und das Plenum dann noch mehrheitlich für die Behandlung des Antrages stimmen muss.

Ein Antrag besteht aus vier Teilen:
1. AntragstellerIn: Dein Name, oder auch ein SV-Team
2. Betreff: Beschreibe hier kurz um was es geht, nicht mehr als zwei Zeilen
3. Antragstext: Das ist das Wichtigste überhaupt. Der Antragstext sollte präzise formuliert sein. Hier hinein kommt, wer was Deiner Meinung nach tun soll. Schreibe hier nichts Erklärendes rein („... soll, weil...“), dafür ist nämlich Platz in der
4. Antragsbegründung: Was hier drin steht, wird nicht mit abgestimmt, d.h. wenn in diesem Teil eine Forderung oder Anweisung steht, ist sie nicht gültig/verbindlich. Hier kannst du nur erklären, warum das getan werden soll, was du oben geschrieben hast!
Als Beispiel kannst du den (zugegebenermaßen extrem sinnlosen) Musterantrag nehmen!

Antrag M1 (Achtung, Muster!!!) (Achtung, Muster!!!) (Achtung, Muster!!!)

AntragstellerIn:
SV des Präsident-Bernd-Beber-Privatgymnasiums, Mainz

Betreff: Polsterung der Schulfußböden

Antragstext:
Der Landesvorstand der LSV/GG soll sich dafür einsetzten, dass alle Fußböden in Schulen mit Perserteppichen gepolstert werden. Die Teppiche sollen rot sein und kleine Männchen als Muster haben. Die anfallenden Kosten sollen vom Ministerium für Fußbodenbeläge (MFB) gedeckt werden.

Antragsbegründung
(wird nicht mit abgestimmt):
Oft passiert es, dass sich SchülerInnen beim Fall auf die harten Fußböden schwer verletzten. Auch LehrerInnen kommen zu Schaden, wenn sie unwillkürlich stolpern und stürzen. Der dadurch entstehende Unterrichtsausfall kann nicht mehr geduldet werden. Die Farbgebung und das Muster dienen als Auflockerung des Unterrichtsalltags. Graue Linoleumböden hingegen führen oft zu Aggressionen, die den Unterricht beeinträchtigen.
Das MFB hat schon alle Ministerien mit Perserteppichen gepolstert, wir fordern, dies nun auch in der Schule zu tun.

Auf den folgenden Seiten findest du den satzungsändernden Antrag des Landesvorstands.

Wir haben dem Entwurf die alte Satzung gegenüber gestellt (das nennt mensch dann Synopse), darunter findet ihr die Begründung zu den auf der Seite befindlichen Paragrafen.

Am Ende des Antrags haben wir einige Auszüge aus dem Schulgesetz mit aufgenommen, damit du siehst, welche Paragrafen dort geändert werden müssten.

Schema der folgenden Seiten:

Entwurf = Antrag S 1 in der 1. Spalte	aktuelle Version in der 2. Spalte

Begründung unten auf der Seite über beide Spalten

Allgemeine Begründung zum Satzungsantrag:

In der LSV gibt es schon sehr lange eine Diskussion um die regionale Struktur der SV-Arbeit. In dieser Diskussion gab es immer wieder neue Vorschläge und Modelle, über die gesprochen wurde. Leider konnte aber nie eine wirkliche Änderung der Strukturen beschlossen werden, weil die LSV einer starken personellen Fluktuation unterliegt. Die Menschen, die sich mal auf ein Modell „geeinigt" hatten, kamen nicht mehr dazu, dieses als Satzungsänderung auf der LSK zu beantragen.
Das vorliegende Modell orientiert sich deshalb auch an einem älteren Konzept, welches auf der 25. LSK vorgestellt wurde, aber leider nie zur Abstimmung kam. Wir haben es überarbeitet und den neuen Gegebenheiten angepasst.
Der Entwurf sieht mehrere Einzelschritte vor, die alle zusammen mit dieser Satzungsänderung gegangen werden sollen.

Die wichtigsten beiden sind:
a) die Einführung von Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen anstelle der Regionalen Arbeitskreise (RAKe) und
b) der Zusammenschluss der LandesschülerInnenvertretungen zu einer LSV für alle Schularten.
Die ausführliche Begründung dieser beiden wichtigsten Punkte erfolgt auf der 42. LSK mündlich.

Außerdem wurden einige weitere Veränderungen vorgenommen, die uns im Rahmen dieser Satzungsänderung sinnvoll erschienen. Die Änderungen werden hier im Einzelnen begründet.

S 1

Satzungsändernder Antrag

Antragsteller: Landesvorstand der LSV

Die LandesschülerInnenvertretung RLP möge folgende neue Satzung beschließen:

Satzung der LandesschülerInnenvertretung Rheinland-Pfalz

1. Die LandesschülerInnenvertretung Rheinland-Pfalz (LSV) vertritt die Interessen aller Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz.

2. Die LandesschülerInnenkonferenz und der Landesvorstand haben die Aufgabe, für eine gebührende Berücksichtigung aller zu vertretenden Schularten zu sorgen. Die LandesschülerInnenkonferenz beschließt hierfür Richtlinien und konkrete Arbeitsformen.

3. Grundlage der Arbeit der LSV ist die Arbeit der SchülerInnenvertretungen (SVen) sowie der Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen in Rheinland-Pfalz. Diese geben sich in Eigenverantwortung eine Satzung, die der Satzung der LSV nicht widersprechen darf.

Satzung der LandesschülerInnenvertretung der Gymnasien und Gesamtschulen in Rheinland-Pfalz

aktueller Stand April 2007

1. Die LandesschülerInnenvertretung der Gymnasien und Gesamtschulen (im folgenden kurz: LSV/GG) vertritt die Interessen der SchülerInnen der Gymnasien und Gesamtschulen in Rheinland-Pfalz. Sofern für andere Schularten keine landesweite Interessenvertretung besteht, nimmt die LSV/GG die Interessenvertretung der SchülerInnen dieser Schularten wahr.

2. Grundlage der Arbeit der LSV/GG ist die Arbeit der SchülerInnenvertretungen der Gymnasien und Gesamtschulen sowie der Regionalen Arbeitskreise in Rheinland-Pfalz. Diese geben sich in Eigenverantwortung eine Satzung, die der Satzung der LSV/GG nicht widersprechen darf.

3. Die LSV/GG ist die alleinige Vertretung der SchülerInnen dieser Schularten und wird in ausreichendem Maß aus öffentlichen Mitteln finanziert. Sie ist keinen besonderen Beschränkungen unterworfen.

Begründung:

zu 1-3. (neu):
Die neuen Punkte 1.-3. ersetzen die Punkte 1.-4. in der alten Satzung. Die vorgenommenen Veränderungen wurden deshalb notwendig, weil wir in Zukunft in einer LSV zusammen mit allen Schularten arbeiten wollen und außerdem die Regionalen Arbeitskreise durch Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen ersetzen wollen.

S 1: Entwurf	aktuelle Satzung
	4. Die LSV/GG unterstützt den Aufbau von Interessenvertretungsstrukturen anderer Schularten. Diese Unterstützung wird vor allem in den Regionalen Arbeitskreisen wahrgenommen. Näheres zur Frage einer GesamtschülerInnenvertretung regelt ein Grundsatzbeschluss der LandesschülerInnenkonferenz.
I. Die Organe der LandesschülerInnenvertretung	I. Die Organe der LandesschülerInnenvertretung/GG
4. Die LSV besteht aus folgenden Organen: a) der LandesschülerInnenkonferenz (LSK) b) dem Landesvorstand (LaVo) c) den Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen (KrSV/SSV) d) dem Landesausschuss (LA)	5. Die LSV/GG besteht aus folgenden Organen: a) die LandesschülerInnenkonferenz (LSK) b) der Landesausschuss (LA) c) der Landesvorstand (LaVo) d) die Regionalen Arbeitskreise (RAKe)
II. Die LandesschülerInnenkonferenz (LSK)	II. Die LandesschülerInnenkonferenz
5. Die LandesschülerInnenkonferenz (LSK) ist das oberste beschlussfassende Gremium der LSV. Zur Zuständigkeit der LSK gehören: a) Entscheidungen über grundsätzliche, die Schülerinnen und Schüler betreffende, politische und organisatorische Fragen; b) Wahl und Entlastung des Landesvorstands sowie ggf. Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Landesvorstands, sofern dazu gesondert eingeladen wurde;	6. Die LandesschülerInnenkonferenz (LSK) ist das oberste beschlussfassende Gremium der LSV/GG. Zur Zuständigkeit der LSK gehören: a) Entscheidungen über grundsätzliche, die SchülerInnen betreffende, politische und organisatorische Fragen; b) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes sowie ggf. Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Landesvorstandes, sofern dazu gesondert eingeladen wurde;

Begründung:

zu 4. (neu):
Der neue Punkt 4. ersetzt den Punkt 5. der alten Satzung. Die Regionalen Arbeitskreise wurden durch die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen ersetzt.

zu 5. (neu):
Der neu Punkt 5. ersetzt den Punkt 6. der alten Satzung. Es wurden zwei neue Aufgaben der LSK eingefügt: die Wahl der Delegierten zur Bundesebene, die bisher Aufgabe der Regionalen Arbeitskreise war und die Kontrolle des Landesvorstands.

S 1: Entwurf	aktuelle Satzung
c) Wahl und Entlastung der Delegierten zur Bundesschülerkonferenz sowie ggf. Abwahl einer/eines oder mehrerer Delegierten/r, sofern dazu gesondert eingeladen wurde; d) Wahl und Entlastung des Landesausschusses, sowie ggf. Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Landesausschusses, sofern dazu gesondert eingeladen wurde; e) Satzungsänderungen, sofern dazu gesondert eingeladen wurde; f) die Kontrolle des Landesvorstandsstands durch Entgegennahme des Arbeitsberichts, welcher vom LA bestätigt worden sein muss.	c) Wahl der Delegierten zum Länderrat der BundesschülerInnenvertretung; d) Satzungsänderung, sofern dazu gesondert eingeladen wurde.
6. Die LSK besteht aus jeweils drei Delegierten der Stadt- und KreisschülerInnenvertretungen. Delegierte/r kann nur sein, wer zum Zeitpunkt der LSK SchülerIn an einer Schule in der Stadt bzw. dem Kreis ist, die/der sie/ihn delegiert hat. Der amtierende Landesvorstand prüft vor Beginn der LSK die Stimmberechtigung der Delegierten; er kann eine Schulbescheinigung und ein Wahlprotokoll verlangen.	7. Die LSK setzt sich aus zwei Delegierten pro Schule zusammen. Delegierte/r kann nur sein, wer zum Zeitpunkt der LSK Schüler/in an der Schule ist, die ihn/sie delegiert hat. Der amtierende Landesvorstand prüft vor Beginn der LSK die Stimmberechtigung der Delegierten; er kann eine Schulbescheinigung verlangen.

Begründung:

zu 6. (neu):
Der neue Punkt 6. ersetzt den Punkt 7. der alten Satzung. Eine LSK, die alle Schularten vertritt, kann nicht mehr aus zwei Delegierten jeder Schule bestehen, denn dann würden wir mit mehreren hundert Personen eine Konferenz veranstalten müssen, was wohl wenig Sinn ergibt. Deshalb soll die LSK, wie dies auch in anderen Bundesländern und vielen anderen Organisationen auch der Fall ist, aus Delegierten der Landkreise und Kreisfreien Städte bestehen. Da Rheinland-Pfalz 36 Landkreise und Kreisfreie Städte besitzt, würde die LSK aus 108 Delegierten bestehen. Dies halten wir für eine sinnvolle Größe. Außerdem sollte der Landesvorstand ein Wahlprotokoll verlangen können. Diese Regelung ist in vielen anderen Organisationen völlig selbstverständlich.

S 1: Entwurf

7. Die LSK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten auf der LSK erschienen ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde.

8. Die LSK tagt mindestens einmal im Schulhalbjahr, jeweils die erste im Schuljahr wählt den Landesvorstand. Die LSK muss innerhalb von 30 Schultagen durch den Landesvorstand einberufen werden, wenn die Hälfte der Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen oder ein Drittel der SVen dies verlangen.

9. Die Einladung zur LSK ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie vorläufiger Tagesordnung mindestens vier Wochen außerhalb der Ferien vor der LSK an die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen zu verschicken.

aktuelle Satzung

8. Die Einladung zur LSK ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie vorläufiger Tagesordnung mindestens vier Wochen außerhalb der Ferien vor der LSK an die SchülerInnenvertretungen sowie an die Regionalen Arbeitskreise zu verschicken.

9. Die LSK ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der delegationsberechtigten Schulen mit mindestens einem Delegierten auf der LSK repräsentiert sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde.

10. Die LSK tagt mindestens einmal im Schulhalbjahr, jeweils die erste im Schuljahr wählt den Landesvorstand. Die LSK muss innerhalb von 30 Tagen durch den Landesvorstand einberufen werden, wenn der Landesausschuss, die Hälfte der Regionalen Arbeitskreise oder ein Drittel der Schulen dies verlangen.

Begründung:

zu 7. (neu):
Der neue Punkt 7. ersetzt den Punkt 9. der alten Satzung. (Die Änderung der Reihenfolge wurde aus Gründen der Logik vorgenommen.) Die Beschlussfähigkeitsregelung richtet sich nach dem im Schulgesetz vorgeschriebenen Quorum und ist außerdem aus unserer Sicht für ein Gremium von 108 Personen angemessen.

zu 8. (neu):
Der neue Punkt 8. ersetzt den Punkt 10. der alten Satzung. Da es keine RAKe mehr gibt, musste die Änderung vorgenommen werden. Der Landesvorstand hält ein Quorum von 50% der Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen zur Einberufung einer LSK für angemessen.

zu 9. (neu):
Der neue Punkt 9. ersetzt den Punkt 8. der alten Satzung. Natürlich muss die Einladung an die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen verschickt werden, da diese ihre Delegierten entsenden müssen. Eine Verschickung direkt an alle S chulen ist aus unserer Sicht nicht notwendig.

S 1: Entwurf

10. Die LSK wählt zu Beginn ein dreiköpfiges Präsidium, dem die Leitung der Konferenz obliegt. Das Präsidium schlichtet in Streitfragen des Verfahrens und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Ablauf der LSK richtet sich nach einer von der LSK beschlossenen Geschäftsordnung. Diese geht der Satzung nach und kann auf der LSK mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.

11. Das Präsidium fertigt ein Protokoll der Sitzung an, das
a) Ort und Zeit der Konferenz,
b) die Namen von KandidatInnen,
c) die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen,
d) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält.
Das Protokoll ist innerhalb von sechs Wochen nach der Konferenz an die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen zu verschicken. Das Protokoll muss von der nächsten LSK genehmigt werden.

aktuelle Satzung

11. Die LSK wählt zu Beginn aus ihrer Mitte ein dreiköpfiges Präsidium, dem die Leitung der LSK obliegt. Das Präsidium fertigt ein Protokoll der Sitzung an, das
a) Ort und Zeit der Konferenz
b) die gestellten Anträge und die Namen der KandidatInnen,
c) die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen,
d) die Anwesenheit der Delegierten und
e) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält.
Das Protokoll ist innerhalb eines Monats an die SchülerInnenvertretungen und Regionalen Arbeitskreise zu verschicken.
Das Protokoll muss von der folgenden LSK genehmigt werden.
Das Präsidium schlichtet in Streitfragen des Verfahrens (vorbehaltlich anderer Beschlüsse der LSK) und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
Der Ablauf der LSK richtet sich nach einer von der LSK beschlossenen Geschäftsordnung der LSV/GG. Diese geht der Satzung nach.

Begründung:

zu 10. (neu):
Der neue Punkt 10. ersetzt einen Teil des Punkts 11. der alten Satzung. Mit der Teilung in zwei Punkte sollte eine klare Trennung zwischen Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums und dem Protokoll der LSK gezogen werden Der Punkt 33. der alten Satzung wurde integriert. Ansonsten wurde nichts inhaltlich verändert.

zu 11. (neu):
Der neue Punkt 11. ersetzt den zweiten Teil des Punkts 11. der alten Satzung. Hier wird alles zum Protokoll der LSK gesagt. Der Landesvorstand hält die Nennung der gestellten Anträge sowie Angaben über die Anwesenheit der Delegierten für nicht notwendig, da die Anträge mit den Delegiertenunterlagen verschickt werden und die Anwesenheit einzelner Delegierter nicht interessant ist. Für das Protokoll wichtig ist lediglich die Beschlussfähigkeit. Die Frist zur Verschickung des Protokolls wurde aus praktischen Gründen um zwei Wochen verlängert. Außerdem soll auch das Protokoll (wie die Einladung zur LSK) nur noch an die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen verschickt werden.

S 1: Entwurf

12. Anträge können von allen Schülerinnen und Schülern in Rheinland-Pfalz gestellt werden. Alle Anträge müssen schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle (LGS) der LSV eingereicht werden. Sie müssen den Namen des/r Antragstellers/in tragen. Alle Anträge, die der LGS nicht mindestens sieben Tage und den Delegierten nicht mindestens drei Tage vor der Versammlung vorliegen, gelten als Initiativanträge. Diese müssen von mindestens fünf Delegierten unterstützt und dann dem Präsidium vorgelegt werden. Über die Befassung der Initiativanträge muss abgestimmt werden. Anträge auf Abwahl einzelner oder mehrerer Mitglieder des Landesvorstands, der Bundesdelegation oder des Landesausschusses können keine Initiativanträge sein.

13. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens fünf Wochen vor der Versammlung in der LGS vorliegen und mit der Einladung zur LSK verschickt werden. Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

aktuelle Satzung

12. Anträge können von allen SchülerInnen in Rheinland-Pfalz sowie von allen rheinlandpfälzischen SchülerInnenvertreterInnen gestellt werden. Alle Anträge müssen schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Sie müssen den Namen des/der Antragstellers/in tragen. Alle Anträge, die den Delegierten nicht mindestens drei Tage vor der Versammlung vorliegen, gelten als Initiativanträge. Diese müssen von mindestens fünf Delegierten unterstützt werden. Über die Befassung der Initiativanträge muss abgestimmt werden. Satzungsändernde Anträge oder Anträge auf Abwahl einzelner oder mehrerer Landesvorstandsmitglieder können keine Initiativanträge sein.

Begründung:

zu 12. (neu):
Die rheinland-pfälzischen SchülerInnenvertreterInnen wurden als mögliche AntragstellerInnen gestrichen, da sie zwangsläufig in der Gruppe der Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz mit enthalten sind. Die Anträge müssen in der Praxis bei der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. Dies sollte auch in der Satzung so festgehalten werden. Außerdem gibt es das Präsidium der LSK vor Beginn der Versammlung noch gar nicht, so dass nach der jetzigen Regelung nur Initiativanträge möglich wären. Initiativanträge müssen nach der Geschäftstordnung und in der Praxis natürlich dem Präsidium vorgelegt werden. Dies sollte auch in der Satzung entsprechend stehen. Die satzungsändernden Anträge wurden hier nicht mehr genannt, weil sie Gegenstand des folgenden Punkts sind.

zu 13. (neu):
Der neue Punkt 13. wurde zusätzlich eingefügt, um das Verfahren der Satzungsänderung zu verdeutlichen.

S 1: Entwurf	aktuelle Satzung
14. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden, sofern Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berechnet.	13. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden, sofern Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berechnet.
15. Wahlen müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden. Die LSK wählt vor Beginn der Wahlgänge eine dreiköpfige Wahlkommission. Auf Antrag einer/s Delegierten haben Personenwahlen geheim zu erfolgen.	14. Wahlen müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden. Die LSK wählt dazu vor Beginn der Wahlgänge eine dreiköpfige Wahlleitung aus ihrer Mitte und beschließt eine Wahlordnung. Auf Antrag eines Stimmberechtigten haben Personenwahlen geheim zu erfolgen. Listenwahl für den Vorstand ist nicht möglich.
16. Die LSK kann eine Urabstimmung der Schülerinnen und Schüler beschließen, wenn: a) zu diesem Punkt gesondert eingeladen wurde, b) die Beschlussfähigkeit gewahrt ist, c) der Beschluss über Durchführung und Formulierung der Frage(n) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird und d) es sich um (eine) grundsätzliche, die Schülerinnen und Schüler betreffende, politische oder organisatorische Frage(n) handelt. Eine Urabstimmung wird von den SchülerInnenvertretungen in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand durchgeführt.	15. Die LSK kann eine Urabstimmung der SchülerInnen der Gymnasien und Gesamtschulen beschließen, wenn: a) zu diesem Punkt gesondert eingeladen wurde, b) die Beschlussfähigkeit gewahrt ist, c) mindestens ein Drittel der möglichen Delegierten anwesend ist, d) der Beschluss über Durchführung und die Formulierung der Frage(n) mit 2/3-Mehrheit gefasst wird und e) es sich um (eine) grundsätzliche, die SchülerInnen betreffende politische und organisatorische Frage(n) handelt. Eine Urabstimmung wird von den SchülerInnenvertretungen in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand durchgeführt.

Begründung:

zu 14 (neu):
Der neue Punkt 14. entspricht dem Punkt 13. der alten Satzung.

zu 15. (neu):
Der neue Punkt 15. ersetzt den Punkt 14. der alten Satzung. Da nicht jede LSK vor den Wahlen eine Wahlordnung beschließen kann (das wäre viel zu zeitraubend und außerdem überflüssig), wurde diese gestrichen. Der Ablauf von Wahlen ist gemeinhin bekannt. Das Verbot der Listenwahl für den Landesvorstand ist aus unserer Sicht überflüssig. Es ist mittlerweile selbstverständlich, dass die Mitglieder des Vorstands einzeln gewählt werden.

zu 16. (neu):
Der neue Punkt 16. entspricht dem Punkt 15. der alten Satzung.

S 1: Entwurf

17. Die LSK wählt zu Beginn jedes Schuljahres zwei KassenprüferInnen aus ihrer Mitte, die auf der ersten LSK im folgenden Schuljahr einen Bericht über die Führung der Kasse durch den Landesvorstand vorlegen. Die LSK kann eine Finanzordnung beschließen.

III. Der Landesvorstand

18. Der Landesvorstand (LaVo) gestaltet die Arbeit der LandesschülerInnenvertretung gemäß der Beschlusslage der LSK. Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich. Er besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn gleichberechtigten Mitgliedern, die auf der ersten LSK im Schuljahr gewählt werden. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

aktuelle Satzung

VI. KassenprüferInnen

31. Die LSK wählt zwei KassenprüferInnen aus ihrer Mitte; diese sind jährlich zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Diese legen jeweils in der ersten LSK, in dem auf ihre Wahl folgenden Schuljahr, einen Bericht vor. Die LSK kann eine Finanzordnung beschließen.

IV. Der Landesvorstand

20. Der Landesvorstand (LaVo) gestaltet die Arbeit der LandesschülerInnenvertretung gemäß der Beschlusslage der LSK und des LA. Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich. Er besteht aus fünf bis zehn gleichberechtigten Mitgliedern, die auf der ersten LSK im neuen Schuljahr neu zu wählen sind. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Begründung:

zu 17. (neu):
Der neue Punkt 17. ersetzt den Punkt 31. der alten Satzung. Es wurden lediglich redaktionelle, keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen.

zu 18. (neu):
Der neue Punkt 18. ersetzt den Punkt 20. der alten Satzung.

S 1: Entwurf	aktuelle Satzung
19. Zur Zuständigkeit des LaVos gehören: a) Vertretung der LSV gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium, den Parteien, Verbänden und der übrigen Öffentlichkeit, b) die Pressearbeit der LSV, c) die Vorbereitung und Durchführung der LandesschülerInnenkonferenzen, d) der Kontakt zu den Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen und den SchülerInnenvertretungen. e) Eine Person aus dem LaVo ist für die Koordinierung der Pressearbeit zuständig.	21. Der LaVo besteht aus folgenden festgelegten Referaten: 1. Der/die Außenreferent/in vertritt die LSV/GG gegenüber dem Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend, Parteien, Verbänden und der übrigen Öffentlichkeit. Er/sie kann sich durch die übrigen Mitglieder des Vorstandes vertreten lassen. 2. Der/die Innenreferent/in ist für die Koordination des Landesvorstandes, die Zusammenarbeit mit dem LA sowie für den Kontakt zu den SchülerInnenvertretungen und den Regionalen Arbeitskreisen verantwortlich. 3. Der/die Finanzreferent/in führt die Finanzen der LSV/GG. Er/sie ist für den Nachweis der Verwendung öffent licher Mittel der jeweiligen öffentlichen Instanz gegenüber verantwortlich. 4. Der/die Pressereferent/in leistet die Pressearbeit gegenüber den Medien in Rheinland-Pfalz und vertritt den LaVo als Pressesprecher vor der sonstigen Öffentlichkeit. Die übrigen Referate werden von der LSK vor der Wahl der ReferentInnen eingerichtet.
20. Mitglied im LaVo kann nur werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl SchülerIn in Rheinland-Pfalz ist.	Mitglied im LaVo kann nur werden, wer zum Zeitpunkt seiner Wahl SchülerIn in Rheinland-Pfalz ist.

Begründung:

zu 19. (neu):
Der neue Punkt 19. ersetzt den ersten Teil des Punkts 21 der alten Satzung. Die Zuständigkeiten der einzelnen Referate sollen in Zukunft beim gesamten Landesvorstand liegen. Der LaVo teilt diese dann gemäß dem neuen Punkt 25. unter sich auf. Dies fördert aus unserer Sicht ein gutes Arbeitsklima sehr viel mehr als die jetzige Regelung. Es ergibt ganz einfach wenig Sinn, dass zu einem Thema nicht eine Person arbeitet und verantwortlich ist, sondern eine/r das Thema an sich bearbeitet, eine/r es nach außen vertritt, eine/r Pressemitteilungen dazu schreiben soll, eine/r das Thema im Lichtblick unterbringen soll usw. Eine ausführlichere Begründung für diesen Vorschlag erfolgt mündlich.

zu 20. (neu):
Der neue Punkt 20. ersetzt Teile des Punkts 21. der alten Satzung. Die zwingende Bedingung, dass aus jedem Regierungsbezirk ein Schüler oder eine Schülerin dem Landesvorstand angehören muss, sollte aus unserer Sicht in eine Soll-Regelung umgeschrieben werden. Kandidatinnen und Kandidaten, die als Quoten-TriererIn o.a. kandidieren und schon bei ihrer Wahl ankündigen, dass sie nichts tun werden, bringen niemandem etwas. Die Soll- Regelung sollte aber wegen der entsprechenden Passage des Schulgesetzes beibehalten werden.

S 1: Entwurf

Dem LaVo sollten Mitglieder aus jedem der ehemaligen Regie rungsbezirke angehören. Der LaVo kann Personen berufen, die jeweils bei der Beratung des von ihnen übernommenen Sachgebietes hinzuzuziehen sind. Sie besitzen kein Stimmrecht.

21. Der LaVo tritt mindestens einmal in zwei Monaten zusammen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Tage vor Beginn der Sitzung zu erfolgen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des LaVo muss der Vorstand innerhalb von acht Tagen nach Eingang des Schreibens einberufen werden. Zu den Sitzungen des LaVo müssen eingeladen werden:
a) die gewählten LaVo-Mitglieder,
b) der/die LandesgeschäftsführerIn(nen)
c) die Delegierten zur Bundesschülerkonferenz
d) die gewählten Landesausschussmitglieder

aktuelle Satzung

In Fragen, die in sein/ihr Referat fallen, hat der/die Referent/in gleiche Außenvertretungsrechte wie der/die Außenreferent/in. Dem LaVo gehört aus jedem Regierungsbezirk mindestens eine Schülerin oder ein Schüler an. Der LaVo kann Personen berufen, die jeweils bei der Beratung des von ihnen übernommenen Sachgebietes hinzuzuziehen sind. Sie besitzen kein Stimmrecht durch dieses Amt.

22. Der LaVo tritt mindestens einmal in zwei Monaten zusammen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Tage vor Beginn der Sitzung zu erfolgen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des LaVo oder auf Beschluss des LA muss der Vorstand innerhalb von acht Tagen nach Eingang des Schreibens einberufen werden. Für die Einladung zu Sitzungen des LaVo ist der/die Innenreferent/in verantwortlich. Zu den Sitzungen des LaVo sollen eingeladen werden:
1. die gewählten LaVo -Mitglieder,
2. der/die Landesgeschäftsführer/in,
3. die SprecherInnen des Landesausschusses,
4. Mitglieder des Bundesvorstandes der BundesschülerInnenvertretung, sofern sie zum Zeitpunkt ihrer Wahl SchülerInnen in Rheinland-Pfalz waren.

Begründung:

zu 21. (neu):
Der neue Punkt 21. ersetzt den ersten Teil des Punkts 22. der alten Satzung. Da die BundesschülerInnenvertretung keinen Bundesvorstand mehr hat, sollten zu den Sitzungen des LaVos die Delegierten der LSV zur Bundesebene eingeladen werden, die über die Arbeit der LSV informiert sein müssen.

S 1: Entwurf

22. Der LaVo ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Kommt keine Beschlussfähigkeit zustande, so ist unverzüglich eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung frühestens acht Tage später einzuberufen; die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten gegeben. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

23. Stimmberechtigt sind nur gewählte Mitglieder des LaVos.

24. Die Sitzungen des LaVos finden öffentlich statt, alle Anwesenden haben Rederecht.

25. Der LaVo erstellt auf der ersten Sitzung nach seiner Wahl einen Arbeitsplan, in dem die politischen und organisatorischen Sachgebiete an einzelne LaVo-Mitglieder verteilt werden. Dieser Arbeitsplan wird als Anlage zum Protokoll der LSK an die Delegierten sowie die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen verschickt.

aktuelle Satzung

Der LaVo ist beschlussfähig bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung. Kommt keine Beschlussfähigkeit zustande, so ist unverzüglich eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung frühestens acht Tage später einzuberufen; die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten. Die Sitzung findet öffentlich statt, alle Anwesenden haben Rederecht.

Begründung:

zu 22. (neu):
Der neue Punkt 22. ersetzt den zweiten Teil des Punkts 22. der alten Satzung. Inhaltlich wurde keine Veränderung vorgenommen. Der letzte Satz wurde wegen seiner Wichtigkeit zu einem eigenen neuen Punkt 23. gemacht.

zu 23. (neu):
Der neue Punkt 23. entspricht dem letzten Satz des Punkts 22. der alten Satzung.

zu 25. (neu):
Dieser ganz neu eingefügte Punkt wurde wegen der Auflösung der einzelnen Referate des Landesvorstands notwendig. Aus unserer Sicht ist diese neue Regelung sinnvoll und praktikabel.

S 1: Entwurf	aktuelle Satzung
26. Der LaVo erstellt zu Beginn jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsplan. Änderungen sind auf jeder Sitzung des LaVos möglich.	23. Der LaVo legt zu Beginn jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan vor, der vom LA bestätigt werden muss. Haushaltsänderungen im laufenden Geschäftsjahr sind auf jedem LA möglich. Der LaVo ist verpflichtet, über seine Tätigkeiten am Ende seiner Amtszeit auf der konstituierenden LSK zu berichten.
27. Der LaVo ist in Absprache mit dem fachlich zuständigen Ministerium für die Einstellung, Führung und Entlassung des hauptamtlichen Personals der LSV verantwortlich.	24. Der LaVo wählt auf der ersten Sitzung des Kalenderjahres für die Dauer eines Jahres eineN GeschäftsführerIn. DieseR darf nicht Mitglied im LaVo oder LandesausschussprecherIn sein. Er/sie nimmt an den Sitzungen des LaVo mit beratender Stimme teil. 25. Anträge auf Abwahl einzelner oder mehrerer Mitglieder des LaVo auf einer LSK bedürfen der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden in diesem Fall mitberechnet. Die Neuwahl muss unverzüglich durchgeführt werden.
28. Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder aus dem LaVo kann die LSK Nachwahlen vornehmen, sofern zu diesem Punkt eingeladen wurde. Für den Fall des Rücktritts der Mehrheit des LaVos wählt der LA einen provisorischen LaVo, der die nächste LSK einberuft, auf der ein neuer LaVo gewählt wird.	26. Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder aus dem LaVo können die LSK und der LA Nachwahlen vornehmen, sofern zu diesem Punkt gesondert eingeladen wurde. Für den Fall des Rücktrittes der Mehrheit des LaVo ist innerhalb von sechs Wochen eine LSK einzuberufen, auf der ein neuer LaVo gewählt wird. Für die Übergangszeit führt der alte LaVo die Geschäfte weiter.

Begründung:

zu 26. (neu):
Der neue Punkt 26. ersetzt den Punkt 23. der alten Satzung. Die Haushaltsentscheidungen gehen damit vom LA auf den LaVo über.

zu 27. (neu):
Der neue Punkt 27. ersetzt den Punkt 24. der alten Satzung. Da der Landesvorstand in der praktischen Arbeit nicht zu Beginn jeden Jahres eine/n neue/n Landesgeschäftsführer/in wählt und dies auch aufgrund von Vereinbarungen mit dem zuständigen Ministerium gar nicht möglich wäre, sollte eine neue Regelung getroffen werden. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Personal der LSV sollte der LaVo durch die Satzung zu den genannten Rechten ermächtigt werden.

zu 28. (neu):
Der neue Punkt 28. ersetzt den Punkt 26. der alten Satzung

S 1: Entwurf

29. Der LaVo legt auf der jeweils ersten LSK im Schuljahr einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit im vergangenen Schuljahr vor. Die einzelnen Mitglieder ergänzen diesen Bericht mündlich und die LSK entscheidet dann einzeln über die Entlastung.

IV. Die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen

30. Die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen sind Zusammenschlüsse von SchülerInnenvertretungen auf Ebene der rheinland-pfälzischen Landkreise sowie der Kreisfreien Städte. Sie geben sich in Eigenverantwortung eine Satzung; diese darf jedoch der Satzung der LSV nicht widersprechen.

31. Die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen sollen zum Zweck der Koordination und des Kontakts zum LaVo einen Vorstand wählen.

aktuelle Satzung

V. Die Regionalen Arbeitskreise

27. Die Regionalen Arbeitskreise (RAKe) sind Zusammenschlüsse von SchülerInnenvertretungen auf regionaler Ebene. Diese können sich in Eigenverantwortung eine Satzung geben; diese darf jedoch der Satzung der LSV/GG nicht widersprechen. Die RAKe sollen eine SchülerInnenvertretung oder eine StadtschülerInnenvertretung zum Regionalbüro zum Zweck der Koordination und des Kontaktes zum LaVo wählen.

28. Die LSK legt einmalig die RAKe fest, die ganz Rheinland-Pfalz abdecken. Jede SchülerInnenvertretung kann am Anfang des Schuljahres mit sofortiger Wirkung einem benachbarten RAK angehören, was sie dem LaVo und dem LA mitteilen muss.

Begründung:

zu 29. (neu):
Der neue Punkt 29. wurde zusätzlich eingefügt, greift aber auch die Regelung des letzten Satzes des Punkts 23. der alten Satzung auf. Außerdem entspricht dies der üblichen Praxis der LSK und sollte auch deutlich in der Satzung benannt werden.

zu 30.-31. (neu):
Die neuen Punkte 30.-31. (die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen betreffend) ersetzen die Punkte 27.-30. der alten Satzung (die RAKe betreffend). Für die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen sollte aus unserer Sicht möglichst wenig an Regelungen vorgegeben werden. Nur so können die jeweils neu zu gründenden Zusammenschlüsse den jeweiligen Bedingungen entsprechend sinnvolle Arbeitsformen und Strukturen entwickeln.

S 1: Entwurf

aktuelle Satzung

29. Erliegt die Arbeit eines RAKes über mehr als ein Jahr, kann der LaVo eineN SchülerIn ernennen, der die dem RAK zugehörenden SchülerInnenvertretungen zu einem Treffen einlädt. Der RAK kann bis zur Neuwahl der Landesausschuss-Delegierten nach dieser Einladung nicht vertreten werden.

30. Die Anzahl der Delegierten pro RAK hängt von den SchülerInnenzahlen pro RAK ab. Das Konzept liegt der LSK vor. Die RAKe wählen für die Dauer eines Jahres je einen Delegierten zur Bundesdelegiertenkonferenz der BundesschülerInnenvertretung.

V. Landesausschuss

32. Der Landesausschuss (LA) besteht aus 4 bis 6 gleichberechtigten, auf der LSK gewählten, Mitgliedern.

33. Zu den Aufgaben des LAs gehört:
a) die Kontrolle der laufenden Arbeit des LaVos;
b) die Bestätigung des Arbeitsberichts, welchen der LaVo der LSK vorlegt;
c) die Wahl eines provisorischen LaVos, sollte die Mehrheit des LaVos zurücktreten.

34. Wenn Mitglieder des LAs zurücktreten, können diese auf der nächsten LSK nachgewählt werden, sofern hierzu gesondert eingeladen wurde.

35. Sollte die Mehrheit des LAs zurücktreten, ist innerhalb von sechs Wochen eine LSK einzuberufen.

III. Der Landesausschuss

16. Der Landesausschuss (LA) ist das höchste beschlussfassende Organ zwischen den LandesschülerInnenkonferenzen.
Die Zuständigkeiten des Landesausschusses sind:
a) Entscheidungen über politische und organisatorische Fragen im Rahmen der Beschlüsse der LandesschülerInnenkonferenz,
b) Beratung und Unterstützung des Landesvorstandes,
c) die Kontrolle des Landesvorstandes,
d) Nachwahlen für ausgeschiedenen Landesvorstandsmitglieder.

17. Die Regionalen Arbeitskreise entsenden je zwei Delegierte, die Schulen der Region angehören. Stimmberechtigt sind die entsandten Delegierten, die die Regionalen Arbeitskreise im Rahmen ihrer Satzung entsenden.

Begründung:

zu 32.-35. (neu):
Die Aufgaben des Landesausschusses (in der alten Satzung Punkte 16.-19.) werden in dieser Satzung neu gefasst und das Gremium verkleinert. Nähere Erläuterungen hierzu erfolgen mündlich auf der 42. LSK.

S 1: Entwurf

aktuelle Satzung

Der Landesvorstand nimmt mit beratender Stimme teil und gibt Bericht über seine Arbeit und die Erfüllung von Anträgen. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme; Stimmhäufungen oder Übertragungen sind unzulässig.
Der LA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Stimmberechtigung ist durch ein Wahlprotokoll nachzuweisen.

18. Der LA muss einberufen werden, wenn mindestens 25% der Regionalen Arbeitskreise oder der Landesvorstand dies verlangen.

19. Auf der ersten Sitzung im Schuljahr wählt der LA aus seiner Mitte eineN SprecherIn und eineN StellvertreterIn, die für die Einladung und Koordination der Sitzungen des LA verantwortlich sind. Die LandesausschussprecherInnen nehmen mit beratender Stimme an den Landesvorstandssitzungen teil. Beide LandesausschussprecherInnen müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl SchülerIn in Rheinland-Pfalz sein. Die Amtszeit endet durch die Wahl von NachfolgerInnen.

S 1: Entwurf

VI. Schlussbestimmungen

36. Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die 42. LSK in Ludwigshafen am 12. Mai 2007 durch die durch den amtierenden Landesvorstand festgestellte Gründung der Hälfte der Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen in Kraft.

aktuelle Satzung

VII. Schlussbestimmungen

32. Die Satzung der LSV/GG kann durch eine LSK mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten (Stimmenthaltungen werden berechnet) geändert werden, sofern die Hälfte der delegationsberechtigten Schulen auf der LSK repräsentiert ist. Satzungsändernde Anträge müssen mit der Einladung verschickt werden.

33. Die Geschäftsordnung der LSV/GG kann durch eine LSK mit 2/3 -Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

34. Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die II. LSK in Bad Dürkheim am 19.12.1989 in Kraft. Geändert auf der 25. LSK vom 02.-04.10.1998 in Mainz.

Begründung:

zu 36. (neu):
Der neue Punkt 36. ersetzt den Punkt 34. der alten Satzung. Diese neue Satzung kann nicht sofort durch Beschluss der LSK in Kraft treten. Denn bis die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen gegründet sind, wird es noch etwas dauern. Außerdem muss der Landesvorstand mit dem zuständigen Ministerium und den Fraktionen im Landtag über die Genehmigungsfähigkeit der Satzung bzw. ggf. eine Änderung des Schulgesetzes verhandeln. So lange diese Änderung nicht vorgenommen wurde, wäre die neue Struktur rechtswidrig und das Ministerium dürfte den Landesvorstand nicht anerkennen. Die hier vorgeschlagene Regelung wird auf der LSK mündlich erläutert und begründet.

Grafik zum satzungsändernden Antrag S 1

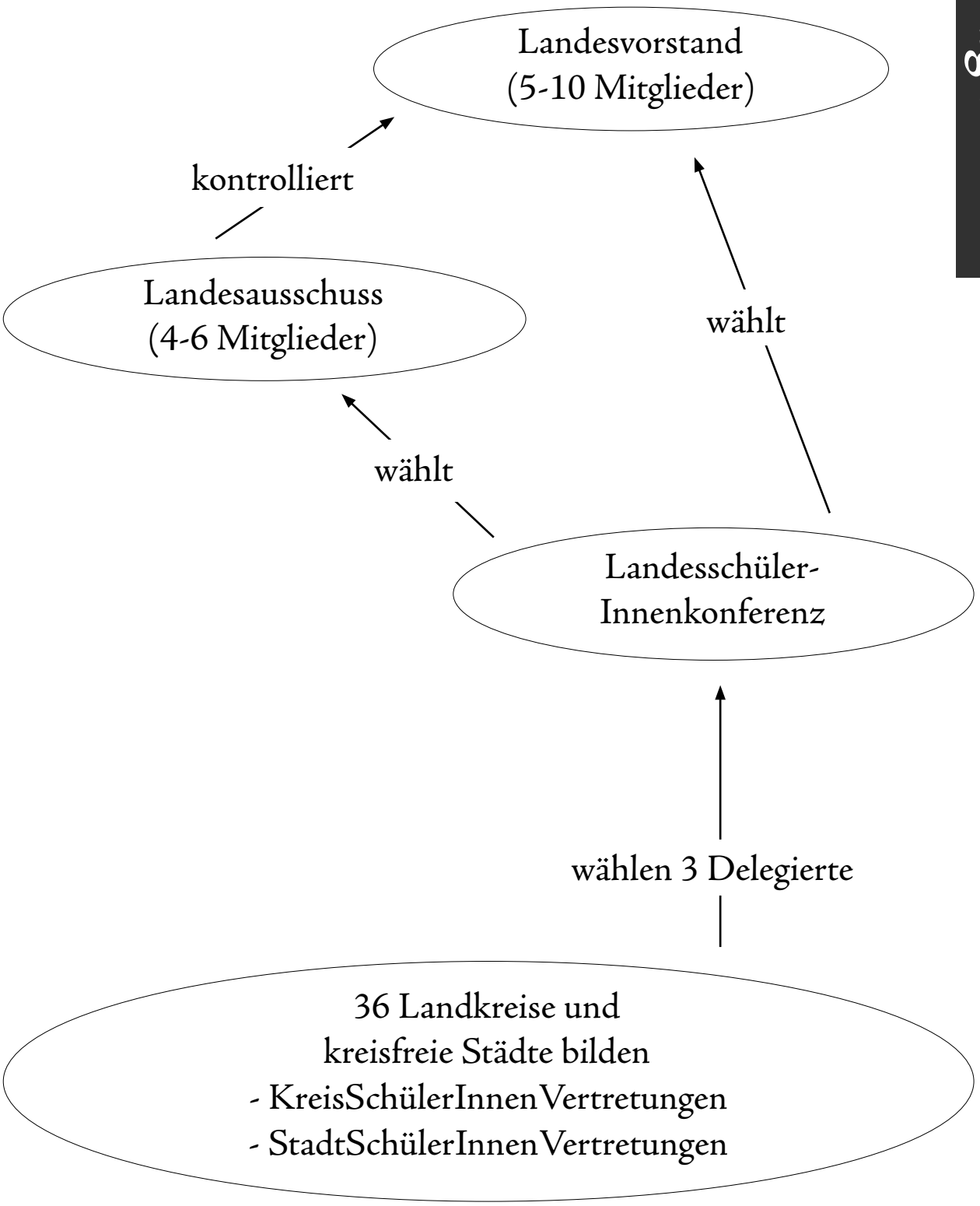

Kreisfreie Städte und Landkreise in Rheinland-Pfalz

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

A 1

„Schülerdatei“

AntragstellerIn: Landesvorstand der LSV/GG

Betreff: Positionierung der LSV/GG zur „Schülerdatei“

Antragstext:
Die LSV/GG soll sich gegen die von der KMK geplante Ansammlung von persönlichen Daten in einer sogenannten „Schülerdatei“ positionieren. Bei endgültigem Beschluss der KMK sollen vom Landesvorstand Gegenaktionen geplant und Bündnisse mit befreundeten Verbänden geschlossen werden.

Antragsbegründung:
Mit der Begründung das deutsche Bildungssystem zu verbessern und beispielweise Einblick zu bekommen, „wie viele Schüler aus armen Familien tatsächlich den Weg zum Abitur schaffen“ (KMK-Präsidentin Ute Erdsiek-Rave) will die Kultusministerkonferenz eine Datenbank errichten, welche sämtliche Daten der SchülerInnen wie Schulform, Wahlfächer, Versetzung, Geburtsort und Informationen über die Familie des/r Schülers/in wie z. B. die zu Hause gesprochene Sprache erfassen soll. Gespeichert sollen dabei Daten von der Einschulung bis ins Studium. Mit einer Identifikationsnummer, die jede/r Schüler/in erhält, soll die Anonymität gewährleistet werden.
Eine solche Ansammlung von Daten, bei denen nicht sicher ist, ob sie wirklich vor Missbrauch geschützt werden, die außerdem jegliche Anonymität des Menschen beseitigen und seine Privatsphäre und sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzten und gegen die Datenschutzgesetze sprechen, kann nicht zugunsten des deutschen Schulsystems genutzt werden.
Eine Verbesserung des Schulsystems kann nicht durch die Ansammlung von persönlichen Daten und Statistiken geschehen. Studien, die die Mängel des deutschen Bildungssystems aufzeigen gibt es bereits, wichtiger ist nun das konkrete Handeln und die sich daraus ergebene Veränderung des Schulsystems zugunsten des/r Schülers/in. Das Aufheben von Freiheit, um Sicherheit und Kontrolle zu gewährleisten widerspricht den Grundprinzipien jeder Demokratie! Eine LandesschülerInnenvertretung, welche es sich als Aufgabe gemacht hat die Interessen der SchülerInnen zu vertreten und zu schützen, muss gegen die Beraubung der SchülerInnenrechte eintreten.

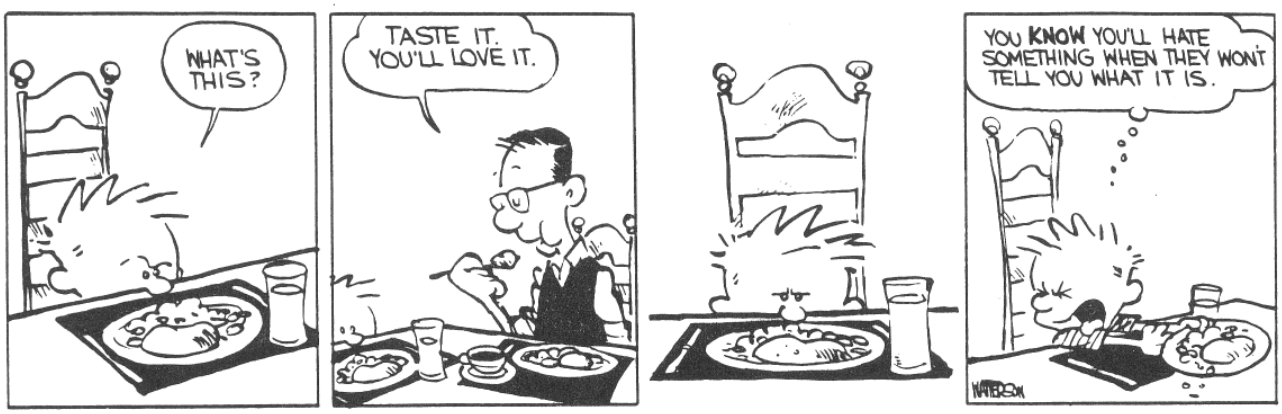

A 2

Studiumsvorbereitung

Antragstellerin:
Hannah Zimmermann, Innenreferentin des Landesvorstands der LSV/GG

Betreff: Verbesserte Vorbereitung auf das Studium in den Schulen

Antragstext:
Die LandesschülerInnenvertretung soll sich für eine bessere Vorbereitung in den rheinland-pfälzischen Gymnasien und Gesamtschulen auf das Studium einsetzen. Diese soll in Form von Infoveranstaltungen an den Schulen erfolgen. Außerdem sollen Lehrerinnen und Lehrer ihre Zeit für persönliche beratende Gespräche mit den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stellen.
In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bildung, dem LEB und dem rheinland-pfälzischen Philologenverband soll ein Konzept erarbeitet werden.

Antragsbegründung:
Mit dem Abitur bekommen Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit sich zu bilden, ihr Allgemeinwissen auszuweiten und die Qualifikationen für ein folgendes Studium zu sammeln.
Die Wahl des Studiums bleibt jedoch jedem/r selbst überlassen. Eine Hilfe bei der Studiumswahl kann von Seiten der Schule nicht erhofft werden, für beratende Gespräche bleibt entweder keine Zeit oder die Lehrkraft besitzt nicht die nötigen Kompetenzen und ist nicht auf dem neusten Stand. Durch die großen Klassen und Kurse haben Lehrerinnen und Lehrer nicht die Möglichkeit ihre Schülerinnen und Schüler gut genug zu kennen und einzuschätzen, was für sie ein passendes Studium sein könnte. Da selbst das Abitur noch wenig spezifisch ist, man viele Pflichtfächer hat und sich nicht in den Gebieten, die einen wirklich interessieren zu genüge bilden kann, bleibt auch nach dem Abi offen, welche die Talente und Fähigkeiten eines/r jeden sind, welche zu einem bestimmten Studium befähigen. Infoveranstaltungen an Schulen sollen die Möglichkeit bieten, mit Fachkräften über die eigene Zukunft zu reden, Informationen über Universitäten und Studiengänge zu bekommen und im Austausch mit Studierenden zu stehen.

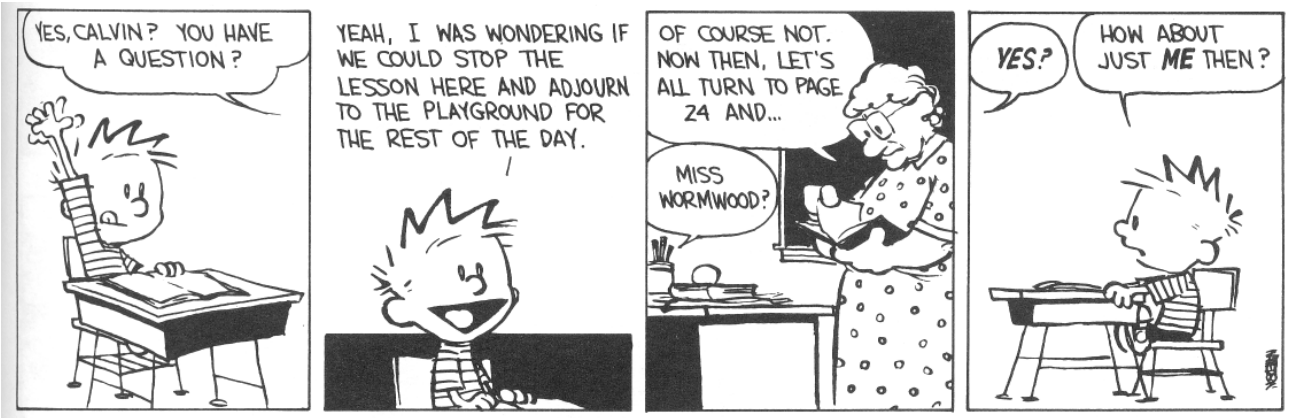

A 3

Unterrichtsausfall

AntragstellerInnen: LaVo

Antragstext:
Die 42. LSK möge bestätigen, dass sich die LSV RLP auch weiterhin gegen den ständigen Unterrichtsausfall ausspricht. Die LSV fordert vom MBWJK ein angemessenes Programm, das dem entgegen wirkt. Das Projekt erweiterte Selbstständigkeit (PES) sehen wir nicht als angemessen an, da die Beseitigung des Unterrichtsausfalls nicht auf kosten der Unterrichtsqualität gehen soll.

Begründung:
erfolgt mündlich

A 4

Schulzeit

AntragstellerInnen: LaVo

Antragstext:
Die 42. LSK möge beschließen, dass die LSV sich weiterhin gegen ein Abitur nach 12 Jahren ausspricht, wie es in dem Modell der G8-GT-Schulen der Fall ist. Die LSV bleibt überzeugte Gegnerin der Schulzeitverkürzung jeder Art. Trotzdem soll sich die LSV darum bemühen bei der Ausgestaltung des Modells größtmögliche Mitspracherechte zu erhalten.

Begründung:
erfolgt mündlich

Ä1 zu A 3

Änderungsantrag Unterrichtsausfall

Antragsteller: Patrick

Antragstext:
Der letzte Satz soll gestrichen werden, anstelle dessen einfügen: Das Projekt erweiterte Selbstständigkeit (PES), bis es eine bessere Methode gibt Unterrichtsausfall zu verhindern, soll von der LSV unterstützt werden.

Begründung:
erfolgt mündlich

David Reichert

Ja, wie soll ich anfangen... Kurz und bündig, warum ich den Landesvorstand vorzeitig verlasse: Ich habe mich auf der letzten LSK schon mit einem unguten Gefühl als Kandidat aufgestellt, wollte jedoch meine Aufgabe als Organisator von RiSiKo07 nicht aufgeben und hielt es für sinnvoll auch weiter im LaVo als Mitglied tätig zu sein, jedoch war ich mir nicht genau im Klaren, ob ich das ganze noch einmal so hinbekommen würde wie ich es mir vorstellte. Jetzt nach einem halben Jahr bin ich zu dem Schluss gekommen, dass ich dazu nicht in der Lage bin, die doch sehr anstrengende Aufgabe so zu erfüllen, wie sie meiner Meinung nach erfüllt werden sollte. Warum kann/konnte ich das nicht? Größtenteils wegen persönlichen Dingen, die in meiner LaVo-Zeit stattgefunden haben und zusätzlich kam einfach, dass ich das ganze zeitlich nicht mehr gut genug koordinieren konnte um ein einigermaßen Privatleben, halbwegs ordentliche Noten und eine erfolgreiche Tätigkeit im LaVo zu vollbringen. Somit wurde mein Posten irgendwann zur Belastung für mich selbst und natürlich auch für die anderen LaVo-Mitglieder. Was auf keinen Fall in meinem Sinn, trotzdem häufig nicht zu vermeiden war.

Abschließend gesagt, bin ich für so vieles dankbar, was ich durch die LSV erlebt, gesehen und gelernt habe und vor allem, dass ich so viele tolle Menschen kennen gelernt habe, die ich hoffentlich auch nach meiner LSV-Zeit noch sehen werde. Aber ich will mich auch bei denen entschuldigen, denen ich während meiner Tage mal zur Last gefallen bin und hoffe sie verzeihen mir das, was ich in ihren Augen geleistet und auch nicht geleistet habe.

Jetzt noch ein kurzer Einblick da hinein, was ich trotz der oben genannten Aspekte in dem halben Jahr im LaVo gemacht habe, wobei der Text keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:
Zum größten Teil wurde diese halbe Jahr durch die Organisation von RiSiKo beansprucht. So konzentrierte sich das meiste Tun auf Vorbereitung, Werben usw.
Ich war auf einem Kongress des SVBs für Vernetzung mit Hauptschulen und habe an den RiSiKo-Vorbereitungstreffen teilgenommen(Planen, Eintüten usw.) und eben RiSiKo mitorganisiert. Weiß nicht wie ich das beschreiben soll :D Dann war mir noch das Referat der Finanzen der LSV inne, also habe ich mit Don zusammen den Haushaltsplan für das Jahr 2007 zusammengestellt und diesen inklusive einem neuen Finanzstatuts dem Landesausschuss vorgetragen, welcher die beiden Papiere auch angenommen hat.
Jetzt fällt mir nichts mehr ein.. Ah doch..
Ich hab ne Menge Fahrkostenanträge und Sachkostenanträge unterschrieben, was aber selbstverständlich ist als Finanzreferent :-D

Was jetzt noch fehlt bzw. ich mach's jetzt einfach sind noch ein zwei Grüße an tolle Menschen, denen ich viel zu verdanken hab und eine zumeist eine tolle Zeit erlebt habe: Vincent, Max, Marie, Eric, Lisa, Josef, Doro und den ganzen anderen tollen Bayern, dem aktuellen LaVo (auch wenn's manchmal schwierig war), den super tolle Fleißigenbienchen-GFs und alle die ich vergessen haben und sich auch vergessen fühlen :-).

Anne Karrenbrock

Hmm… Wo soll ich anfangen? Vielleicht erstmal, warum ich den Landesvorstand verlasse: Bei der letzten LSK habe ich mich zur Wahl gestellt, weil ich dachte, dass ich das noch locker in meinen Zeitplan unter kriege. Hab' ich aber leider nicht und habe dadurch viele Menschen enttäuscht, weil ich nicht das getan habe, was ich ihnen versprochen habe, auch für die LSV. Das Ganze ist mir einfach über den Kopf gewachsen. Ich hätte nicht gedacht, dass die LSV sooo viel Zeit in Anspruch nimmt. Auch bin ich in der Schule schlechter geworden und mein Privatleben ist auch völlig den Bach runter gegangen. Da ich denke, dass ich dem LaVo nicht das geben kann, was ich ihm gerne geben will und was der LaVo auch verdient hat, möchte ich zurücktreten und Platz für einen/eine andere(n) Eifrige(n) machen.
An dieser Stelle möchte ich mich bei der LSV für die ganzen Sorgen entschuldigen, die ich ihr gemacht habe und aber auch für die tolle Zeit danken, in der ich so viele nette Leute kennen gelernt habe und tolle Sachen machen konnte, die ich wohl nie vergessen werde.
In diesem letzten halben Jahr war ich bei einem Landes-Eltern-Beirat-Treffen, einem Seminar für SVen und Vertrauenslehrer, bei dem ich einen Workshop geleitet habe, auf dem GTSK in Berlin, beim Trailer habe ich auch mitgewirkt und auf RiSiKo07, auch bei dem Helfer-Treffen. Ich war zuständig für das neue SV-Handbuch, habe mich auch eingelesen und versucht was zu machen, aber leider hat das alles nicht so geklappt… Ich war auf ein paar RAK6-Treffen, und auf fast allen LaVoSi'en (bei einer war ich krank).
Hier steht jetzt nicht mehr, weil ich einfach nicht so genau wusste, was ich hätte machen können und ich auch einfach zu wenig Zeit hatte (sorry).
Viel Zeit musste ich dafür aufwenden, mich in die Aufgaben und die Problematik der LSV einzuarbeiten.
Jetzt nochmal ein Dank an alle LSV'ler und die GF's!! Ich wünsche euch allen viel Erfolg und Spaß!

P.S.: Ich werde die Zeiten vermissen in denen ich meinen web.de-e-mail-account öffne und mich der Smiley anlächelt und da steht sie haben 30 ungelesenen e-mails (euch vermisse ich natürlich auch!!!).

Lukas Hofmann

Liebe LSVlerInnen,

Da ich an den vorherhgangenen LaVoSis sowie der Risiko aus privaten und schulischen Gründen nicht teilnehmen konnte, und keine terminliche Verbesserung in sicht ist, ich mich also u.a. desshalb als unzureichend aktiver stellvertretender Bundesdelegierter bezeichnen würde, trete ich hiermit zurück, vor allem um einen besseren Ablauf der geplanten Aktionen auf Landes- und Bundesebene zu ermöglichen und meine Stellvertreterposition für motivierte(re) SchülervertreterInnen frei zugeben.
Ich entschuldige mich für die Verspätung dieser Entscheidung, und hoffe auf Kulanz, und eine Entlastung durch die zuständigen Gremien.

lg
Lukas Hofmann

Anhang

„Alles nur Formalkram?“

Über den Sinn von Satzungen/Geschäftsordnungen und deren wortlautgetreue Anwendung

von Johannes Buchner

Wenn Menschen zusammenleben, arbeiten oder Politik machen, dann gibt es oft unterschiedliche Meinungen und Bewertungen von Sachverhalten, was sich schon aus den unterschiedlichen Lebensrealitäten und Hintergründen der Individuen ergibt. Daraus ergeben sich bei zu fällenden Entscheidungen Interessenskonflikte - das ist zunächst einmal eine Feststellung, aus radikaldemokratischer Sicht gilt es nicht, dies in Frage zu stellen, sondern ein faires Verfahren für das Austragen dieser Interessenskonflikte zu fordern. Dieser Artikel soll erläutern, warum das verbindliche Niederlegen von Verfahrensregeln in einer Satzung/Geschäftsordnung in diesem Zusammenhang Sinn macht und darüberhinaus eine exakte Einhaltung dieser Regeln zu fordern ist.
Ein wichtiges Kriterium für die Bewertung eines politischen Verfahrens stellen die Transparenz von Entscheidungsprozessen dar. Jeder sollte beispielsweise nachvollziehen können, warum wer in einer Debatte die Redeleitung besitzt, wann die Debatte beendet wird und zur Abstimmung geschritten wird etc. Wenn Fragen wie diese nicht klar geregelt sind, läuft dies faktisch darauf hinaus, dass sich informelle Machtstrukturen durchsetzen und es besteht die Gefahr, dass Verfahrensfragen undemokratisch im Sinne einzelner politischer Interessen entschieden werden.
Eine Formalisierung dieser Prozesse durch eine für alle einsehbare Satzung/Geschäftsordnung schafft Transparenz und kann so verhindern, dass sich eine bestimmte Interessensgruppe durch Verfahrensentscheidungen unrechtmäßige Vorteile verschafft. Dafür muss der „erhöhte Aufwand“ eines formalisierten Verfahrens, welches oft gar als „unnötiger Formalismus/Bürokratie“ bezeichnet wird, in Kauf genommen werden. Nur verbindlich festgeschriebene Regeln schaffen gleiche Bedingungen für alle und zudem eine gewisse Verlässlichkeit in Verfahrensfragen.

Auf den ersten Blick mag es vielleicht demokratischer erscheinen, wenn „der Souverän“, also z.B. die Mitglieder einer Konferenz, immer direkt entscheidet, wie verfahren werden soll, statt sich auf einen „Automatismus der Satzung“ zu verlassen. In der Tat ist dieser Automatismus eine Art „Selbstbeschränkung der Macht des Souveräns“, aber dies hat entscheidende Vorteile: In der Frage, was in der Satzung steht, gibt es ein allgemeines Interesse an einem fairen Verfahren, einem gewissen Schutz der Minderheit etc. - schließlich weiß auch die momentane Mehrheit, dass sich die Mehrheitsverhältnisse ändern können und man dann zu eben jener Minderheit gehören kann, deren Rechte in der Satzung garantiert sind. In diesem Zusammenhang erklärt sich auch die Hürde einer 2/3-Mehrheit, die zu einer Satzungsänderung meist notwendig ist, denn so kann verhindert werden, dass eine „knappe Mehrheit“ nach Belieben mit einer „großen Minderheit“ verfährt. Außerdem sind in einer Satzungsdebatte die Fragestellungen von den konkreten politischen Konflikten getrennt, d.h. bestimmte Verfahrensregeln werden allgemein festgelegt und sind daher nicht jedesmal von neuem Teil des politischen Kampfes.

Dass bei den allgemeinen Regelungen in einer Satzung nicht alle Eventualitäten berücksichtigt werden können, ist einsichtig, weshalb sich oft Fragen nach der Auslegung einer Regelung der Satzung ergeben. Diese müssen diskutiert und ebenfalls demokratisch entschieden werden

(es gibt auch das Modell der Schiedsgerichtsbarkeit, wo ein möglichst neutrales Gericht/Schiedsausschuss über diese Fragen entscheidet). Bei grundsätzlicheren Streitigkeiten in Satzungsfragen macht es natürlich Sinn, durch eine Satzungsänderung die Regelung im entsprechenden Punkt expliziter zu machen. Generell sollte jedoch versucht werden, in der Satzung möglichst eindeutige Formulierungen zu finden, um mögliche Konflikte von vornherein zu minimieren, und wo die Satzung keinen Auslegungsspielraum lässt, ist auch auf einer wortlautgetreuen Anwendung zu bestehen !

Denn damit die oben aufgeführten Vorteile des verbindlichen Niederlegens von Verfahrensregelungen in der Praxis wirksam sind, ist eine strikte Einhaltung der Satzung zu fordern, auch wenn man im Einzelfall vielleicht denkt „naja, der Formalkram sollte doch nicht über den Inhalten stehen, es ist doch für alle besser, wenn wir hier (abweichend von der Satzung) so und so verfahren“. Wenn durch solche Überlegungen doch wieder „von Fall zu Fall entschieden“ wird macht man sich die Vorteile von „gleichen Bedingungen für alle“ und „Verlässlichkeit in Verfahrensfragen“ allerdings gleich selbst wieder zunichte. Letztere fordern nämlich explizit „keine Ausnahmen von den vereinbarten Regeln“, denn sonst ist man im Einzelfall bei der Frage „soll man hier eine Ausnahme von der Satzung machen“ und damit keinen Schritt weiter als ohne Satzung. Konkret ist z.B. eine Antragsfrist genau einzuhalten, denn sonst stellt sich die Frage, wann denn dann die „Grenze für die Ausnahme ist“ und wer dies entscheidet, außerdem hätten andere Menschen vielleicht auch noch gerne eine Antrag verspätet eingebracht, dies aber aufgrund der abgelaufenen Antragsfrist nicht getan. Nur eine strikte, verlässliche Anwendung der Satzung schafft hier gleiche Bedingungen für alle und damit die geforderte Verfahrensgerechtigkeit. Denn in einer Demokratie kommt es eben nicht nur „auf das Ergebnis“ im Einzelfall an, sondern das Verfahren, wie dieses zustande gekommen ist, spielt eine entscheidende Rolle. Nur ein so ist es dauerhaft möglich, Interessenskonflikte unter fairen Bedingungen auszutragen und damit Gerechtigkeit zu schaffen.

Protokoll der 41. LSK

vom 29. September - 01. Oktober 2006
im Lina-Hilger-Gymnasium Bad Kreuznach

Freitag, 29.09.2006

TOP 1: Begrüßung
Der Landesvorstand der LSV eröffnet die 41. LandesschülerInnenkonferenz und begrüßt die anwesenden Delegierten und Gäste.
TOP 2: Feststellung der Beschlussfähigkeit
Die Beschlussfähigkeit kann zu diesem Zeitpunkt bei XX anwesenden Schulen (nicht) festgestellt werden.
TOP 3: Beschluss der Tagesordnung
Die Tagesordnung wird ohne Gegenrede angenommen.
TOP 4: Wahl des Präsidiums
In das Präsidium werden vorläufig gewählt:
Präsident: Max Pichl
Technische Assistentin: Lisa Deipenbrock
Protokollantin: Lydia Lamberty
(in Blockwahl gewählt und angenommen)
GO-Antrag auf Alkoholverbot im Plenumssaal -> angenommen
GO-Antrag auf Rederecht für Gäste
-> ohne Gegenrede angenommen
TOP 5: Beschluss über das Protokoll der 40. LSK
Das Protokoll wurde angenommen.
TOP 6: Grußworte
Werden gehalten vom fzs durch Konstantin und Björn.
TOP 7: Einführung der Neulinge in den RAKen und Kennenlernen
Die Regionalen Arbeitskreise treffen sich.

Samstag, 30.09.06

TOP 7: Vorstellung der Arbeitsgruppen
Folgende AGen werden vorgestellt:
- „Lernen neu Lernen“, Lernmethodik
- Schulsystem
- Studiengebühren
- Demokratisierung
- Anti-Ra
- SV-EinsteigerInnen
- Noten

Die Arbeitsgruppen tagen.

TOP 8: Erste Phase Antragsbehandlung
GO-Antrag auf Begrenzung der Redezeit auf 2 Minuten. -> abgelehnt

Antrag A1: Vorschlag für das Arbeitsprogramm der LSV 2006/2007
1.Basis
Ein Landesvorstandsmitglied kümmert sich um den Kontakt zu der Redaktion des Lichtblicks und sorgt dafür, dass zwei Ausgaben erstellt werden.
Mindestens zwei Mitglieder des Landesvorstandes kümmern sich um die Fertigstellung des SV-Handbuchs. Ihnen steht es dabei frei, weitere Experten und Nicht-SchülerInnen Artikel schreiben zu lassen.
Der Landesvorstand kümmert sich darum, dass ein E-Mail-Verteiler pro RAK erstellt wird.
Der Landesvorstand kümmert sich darum, dass regelmäßige Schulverschickungen mit jeweils aktuellen Broschüren stattfinden.
Der Landesvorstand soll sich darum bemühen, dass auch weiterhin Grundlagenseminare für SVen aller Schularten angeboten werden.
Die SSRs sollen gestärkt werden. Außerdem sollen SV-Seminare gleich den VLSeminaren durchgeführt werden. Geplant sind 4 zentrale Standorte (z.B. Trier, Koblenz, Mainz, Neustadt/Weinstr.)
Die Treffen des SSP Bad Kreuznach und des SSR Mainz sollen weiterhin besucht und der Kontakt zu den entsprechenden Gremien verstärkt werden.
Es soll ein Basiskongress durchgeführt werden. Der LaVo soll sich für die Mobilisierung des Risiko-Kon. Stark machen.

2. Demokratisierung
Der Landesvorstand soll ein Konzept erarbeiten, dass eine sinnvolle, realistische Demokratisierung der Schule in Teilschritten vorsieht. Dieses Konzept soll auf der 42. LSK präsentiert werden.
Projekte, die der Demokratisierung und Partizipation dienen, sollten begleitet werden. (z.B. Enquete-Kommission „Jugend und Politik“)
Jedes LaVoMi soll die Möglichkeit bekommen sich entsprechend seiner eigenen Spezialisierungen zu engagieren, auch wenn dieses vom Arbeitsprogramm abweicht.

3. Unterricht
Der Landesvorstand soll ein Konzept zur Suchtprävention erarbeiten, welches auf eine kontinuierliche Aufklärung der SchülerInnen durch den Unterricht ab der 5. Klasse ausgelegt ist. Verbotsgesetzen, wie z.B. dem Rauchverbot an Schulen, soll entgegengewirkt werden. Eine objektive Aufklärung soll im Vordergrund stehen. Der Landesvorstand soll eine Broschüre zum Thema Facharbeit und Besondere Lernleistung erstellen.
Der Landesvorstand soll darauf hinarbeiten, dass die SchülerInnen durch den Sozialkundeunterricht / alternativ über die VertrauenslehrerInnen über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden. Ebenso sollen die Partizipationsmöglichkeiten von SchülerInnen in der Schule aufgezeigt werden. Dies kann durch eine angestrebte gesetzliche Reglementierung erreicht werden. Da Landesvorstand soll ein Seminar für VertrauenslehrerInnen organisieren, an welchem die VertrauenslehrerInnen über Rechte und Pflichten der SchülerInnen aufgeklärt werden.

4. Ganztagsschulprogramm
Der Landesvorstand soll auch weiterhin die Treffen des Bundesarbeitskreises „Schüler gestalten Schule“ besuchen. Der Landesvorstand soll einen Fragebogen erstellen, der an die GTSen in RLP geschickt wird und von den SchülerInnen beantwortet werden soll, sodass unterschiedliche Problemfelder des GTS-Programms beleuchtet werden. Für diese Problemfelder sollen Verbesserungsansätze gefunden werden.

Der Landesvorstand soll den Kontakt zu der Servicestelle Jugendbeteiligung in Speyer beibehalten.

5. Bundesebene
Die exekutiven Gremien (Landesvorstand und Bundesdelegierte) sollen sich für eine bundesweite Interessenvertretung von SchülerInnen einsetzen. Zudem sollen die Treffen der BSK besucht werden.

6. Bildungsfinanzierung
Der Landesvorstand soll sicher weiterhin an der Debatte um Studiengebühren beteiligen und entsprechende Aktionen gegen Studiengebühren organisieren und selbst durchführen.
Der Landesvorstand soll sich dafür einsetzen, dass eine generelle Lernmittelfreiheit ermöglicht wird.

7. Pressearbeit
Der Landesvorstand soll sich darum bemühen, dass der Kontakt zu den öffentlichen Medien ausgebaut und erweitert wird.
Ein Landesvorstandsmitglied soll dafür sorgen, dass min. jeden Monat Pressemitteilungen zu Themen der LSV herausgegeben werden. Zu aktuellen Debatten sollen entsprechend mehr PMs veröffentlicht werden.

8. Antirassismus
Mindestens ein Vorstandsmitglied soll regelmäßig die Treffen des Netzwerks für Demokratie und Courage besuchen.

9. Sommercamp
Die LSV soll auch 2007 wieder ein Sommercamp durchführen.

10. Kontakt
Der Landesvorstand soll nach Möglichkeit zu folgenden Organisationen Kontakt aufbauen bzw. verbessern:
- den etablierten Parteien
- dem Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend
- den LandesschülerInnenvertretungen von Hessen, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und Bayern
- dem Landeselternbeirat/Bundeselternbeirat
- der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- der DGB-Jugend
- dem AStA Mainz und weiteren Studierendenvertretungen
Der LaVo soll sich um ein Bündnis für spezielle Projekte bemühen. Dabei sollte versucht werden einen Standartpool mit Gewerkschaften oder Jugendorganisation zu schaffen.
Ä1: Im Themenbereich Anti-Ra soll folgendes eingeführt werden: Ein LaVoMi soll sich darum kümmern, dass ein Film eintsteht, der harte Fakten über Rassismus ausweist. Dies soll in Zusammenarbeit mit dem LAK Anti-Ra stattfinden. Außerdem soll in der nächsten Verschickung auf die Produktion aufmerksam gemacht werden.
-> Ä1 angenommen
Ä2: Hochschulpolitik: Ein LaVoMi soll sich um den Kontakt mit Studis kümmern.
Kontakt: - festes Gremium mit verschiedenen Verbänden
- Gremium mit Verbänden zu speziellen Themen
-> Ä2 angenommen
Ä3: Ergänzung Arbeitsprogramm:
Die LSV möge beschließen, dass sich der LaVo in den entsprechenden politischen Gremien dafür einsetzt, dass Rechte der SVen in den entsprechenden Gremien und Vorschriften klarer geregelt werden und die Sven in den Gesamtkonferenzen ein festgeschriebenes Stimmrecht erhalten.
-> Ä3 angenommen
Ä4: Demokratisierung: Abs.1 ist nur mit Einverständnis des LaVos durchzuführen.
-> Ä4 angenommen
-> Antrag A1 angenommen

Antrag A2: Keine Rauchverbote an rheinland-pfälzischen Schulen!
AntragstellerIn: LaVo
Antragstext: Die LandesschülerInnenvertretung Rheinland-Pfalz lehnt ein generelles Rauchverbot an Schulen ab. Der Nichtraucherschutz soll aber, beispielsweise durch Einrichtung von spezifischen Raucherarealen gewährleistet werden.
Begründung: Wir halten es gesamtgesellschaftlich betrachtet für richtig mehr für den Nichtraucherschutz zu tun. Doch Schulen scheinen uns hierbei nicht der wichtigste

Ort zu sein.In fast allen Schulen ist ein guter Nichtraucherschutz bereits gewährleistet. Raucherräume für SchülerInnen sind die Seltenheit, schon jetzt überwiegt das Modell des gekennzeichneten Außenareals. So werden kaum andere SchülerInnen belästigt. Dies halten wir für eine gute Lösung. Durch das Rauchverbot an Schulen treten außerdem andere Probleme auf. Zum Beispiel, dass SchülerInnen der Oberstufe das Schulgelände verlassen dürfen und somit außerhalb rauchen können, wodurch wiederum Probleme mit Anwohnern wegen Verschmutzung des öffentlichen Raums auftreten.
Auch die Gesundheitserziehung wird unserer Meinung nicht dadurch behindert, dass andere MitschülerInnen rauchen. Das viel größere Problem ist unserer Meinung nach eine absolut ungenügende Drogenaufklärung. Statt des erhobenen Zeigefingers sollten hier Fakten und Argumente die Einsicht der SchülerInnen in die tödliche Wirkung von Tabakwaren befördern und somit verhindern, dass noch mehr von ihnen mit dem Rauchen beginnen. Nicht zuletzt fördert eine Tabuisierung die Beliebtheit des Rauchens. Denn Jugendliche wären nicht Jugendliche, wenn sie nicht ihre eigenen Grenzen ausloten würden. Die Rechte der SchülerInnen sollen nicht noch weiter eingeschränkt werden, denn so geraten Schule und Gesellschaft (und die damit verbundenen Rechte) immer weiter auseinander!
Ä1: Ergänzung: Damit verbunden soll Suchtprävention erweitert werden und Nikotin thematisiert werden.
-> Ä1 angenommen
Ä2: Die LSV RLP lehnt ein generelles Rauchverbot an Schulen ab. Der NichtraucherInnenschutz soll aber, beispielsweise durch Einrichtung von spezifischen RaucherInnen gewährleistet werden. Desweiteren soll sich die LSV RLP dafür einsetzen, dass die Regelung „nur in der Oberstufe“ in „Rauchen ab 16 Jahren“ geändert wird.
-> Ä2 abgelehnt
-> Antrag A2 angenommen

Antrag A3: Kein Alkohol während des LSK Plenums
Antragssteller: LaVo
Antragstext: Während des Plenums soll kein Alkohol im Plenarsaal getrunken werden.
Begründung: Alkoholkonsum während des Plenums ist kontraproduktiv und störend, wenn alkoholisierte Personen auffällig werden. Zudem verleitet es zu frühem Alkoholkonsum während der Arbeit und verhindert somit ein zeitgerechtes Ende des Plenums.
Antrag wurde vom LaVo zurückgenommen

Antrag A4: Keine Bestätigung für LSV Tätigkeiten ohne Entlastung
Antragsteller: LaVo
Antragstext: Das Ministerium soll darauf hingewiesen werden, neben dem Glückwunschschreiben zu Beginn des Schuljahres auch wieder regelmäßig ein Bestätigungsschreiben am Ende des Schuljahres zu verschicken. Dieses jedoch erst nach der LSK, an der die Entlastung stattfindet. Sodass nur entlastete Personen eine Bescheinigung erhalten.
Begründung: Personen die ihre Arbeit in der LSV nicht ernst nehmen oder nur ihren eigenen Vorteil daraus ziehen wollen, sollen daran gehindert werden sich für den LaVo/… aufstellen zu lassen.
-> Antrag A4 angenommen

Antrag A5: Neues LSV Logo (verschoben)

Antrag A6: BSK-Beitritt
Antragsteller: LaVo
Antragstext: Die 41. LSK möge beschließen: Die LSV RLP strebt einen Beitritt in die BundesschülerInnenkonferenz an.
-> Antrag A6 angenommen

TOP 09: Rechenschaftsberichte der AmtsträgerInnen 2005/2006
LaVo:
Anke Loser, David Reichert, Eric von Dömming, Frank Eymann, Georg N. Bundy, Lisa Deipenbrock, Marie Preis, Mia Adrian, Patrick Zwiernik, Sophia Zimmermann,
Bundesebene:
Benjamin Judith, Lisa Deipenbrock, Hannah Zimmermann, Simon Faller

Entlastet wurden:
Eric von Dömming (einstimmig)
Marie Preis (einstimmig)
Mia Adrian (einstimmig)
Sophia Zimmermann (einstimmig, 2 Enthaltungen)
Anke Loser (einstimmig)
David Reichert (einstimmig)
Patrick Zwiernik (einstimmig)
Benjamin Judith (einstimmig, 1 Enthaltung)
Hannah Zimmermann (einstimmig)
Simon Faller (einstimmig, 1 Enthaltung)
Lisa Deipenbrock (einstimmig)

GO-Antrag auf sofortige Schließung der Redeliste.
-> angenommen
Frank Eymann bekommt die Möglichkeit, sich auf der 42. LSK zu rechtfertigen, da weder ein schriftlicher noch ein mündlicher Rechen schaftsbericht vorliegt.
-> 51 JA, 23 NEIN, 5 Enthaltungen
Nicht entlastet wurden:
Georg N. Bundy
-> 1 JA, viele NEIN, 24 Enthaltungen

TOP 10: Neuwahlen
- des Landesvorstandes
- der Delegierten zur Bundesebene
- der Lichtblickredaktion
Vorschlag der Wahlkommission:
Theo, Sascha, Nico, David (angenommen)
Vorschläge für den neuen LaVo:
Clemens Doerr gewählt 55 / 19 / 08
Anne Karrenbrock gewählt 58 / 16 / 08
Lilli v. Berger gewählt 55 / 16 / 11
Alisa Siegrist gewählt 58 / 13 / 11
Alexandra Löbe nichtgewählt 31 / 32 / 19
Stephen Sutton gewählt 50 / 18 / 14
David Reichert gewählt 76 / 01 / 05
Patrick Zwiernik gewählt
Anke Loser gewählt 74 / 06 / 02
Hannah Zimmermann gewählt 71 / 05 / 07
Florian Müllerheim gewählt 66 / 10 / 06
(82 Stimmzettel gezählt)

Vorschläge für die 3 Bundesdelegierten:
Sophia Zimmermann, Simon Faller, Anna Rißwig
(in Blockwahl einstimmig gewählt)

Vorschläge für die 3 stellv. Bundesdelegierten:
Angela Schmidt, Eric von Dömming, Lukas Hoffmann
-> in Blockwahl einstimmig gewählt

Vorschläge für die Einsteiger-LSV:
Pauline Baumberger, Bärbel Rösch, Niels Peter, Alexandra Löbe
-> in Blockwahl einstimmig gewählt

Vorschläge für die Lichtblick-Redaktion:
Simon Faller, Anna Leutat, Lara Burger
-> in Blockwahl einstimmig gewählt, 6 Enthaltungen

TOP 11: Zweite Phase Antragsbehandlung
Antrag A 5: Neues LSV-Logo (verschoben)
Antragsteller: Landesvorstand (LaVo)
Antragstext: Die LSK soll aus den vorliegenden Vorschlägen ein neues LSV Logo bestimmen.

Antrag A 7: Feiertage (verschoben)

Antrag A 8: Schnelle Entscheidungen
Antragsteller: Patrick Zwiernik
Antragstext: Die 41. LSK möge beschließen, dass der LaVo wichtige tagespolitische Dinge über das Arbeitsprogramm stellen kann. Die Wichtigkeit eines Themas soll im LaVo und im LA abgestimmt werden und beide müssen zustimmen. Wobei diese Freiheit nur dem LaVo erteilt werden kann, wenn die Zeit nicht reicht über den Antrag im LA abzustimmen. Der Pressereferent soll die Freiheit bekommen, Abstimmungen auf 24 Stunden anzusetzen.
Begründung: Leider sind dem LaVo oft die Hände gebunden, wenn es um Tagespolitik geht. Der LaVo muss sich an sein Arbeitsprogramm, bzw. an den Beschlüssen der LSKen halten. Oft wurden Themen aber noch bei keiner LSK diskutiert oder die Beschlüsse sind total veraltet. Bei beispielsweise Pressemitteilungen kann der LaVo nicht bis zur nä chsten LSK warten. Bis zu dieser Zeit sind Themen veraltet und die Öffentlichkeit kennt nicht unsere Meinung zu diesem Thema. So geraten wir immer mehr in Nichtbeachtung und wirken Unglaubwürdig. Wir müssen als LSV flexibel und schnell bleiben.

-> Antrag A8 angenommen

Initiativ-Antrag IA1: Methodentraining
Antragsteller: Lern-Methodik AG
Antragstext: Der LaVo setzt sich dafür ein, dass ein jährliches Methodentraining für die Klassen 5-13 eingeführt wird. Dieser Punkt soll in das Arbeitsprogramm des LaVos aufgenommen werden. Dieses Methodentraining soll altersgerecht durchgeführt werden. Inhalte sollten z.B. sein: Wie halte ich ein Referat richtig? Wie setzte ich Medien sinnvoll ein? Wie werden Diskussionen sinnvoll geführt? etc. Das Ganze soll als eine Art Seminar durchgeführt werden, soll 2-3 Tage dauern und sollte verpflichtend sein. Gleichzeitig sollten Lehrer verpflichtend an Seminaren teilnehmen, in denen sie lernen mit aktuellen und modernen Unterrichtsmethoden zu unterrichten und wie sie diese sinnvoll und praxisnah in den Unterricht einbringen. Weiterhin sollten sie die von den SchülerInnen erlernten Methoden in ihrem Unterricht einbinden.
GO-Antrag auf sofortige Abstimmung.
-> angenommen
-> Antrag IA1 nicht angenommen

TOP 12: Treffen in den RAKen
Die Regionalen Arbeitskreise treffen sich.

Sonntag, 01.10.2006

Grußwort von David Waldecker (jd/jl).

TOP 13: dritte Phase Anträge
Antrag A 5: Neues LSV-Logo (auf die 42. LSK verschoben)
Antragsteller: Landesvorstand (LaVo)
Antragstext: Die LSK soll aus den vorliegenden Vorschlägen ein neues LSV Logo bestimmen.

Antrag A 7: Feiertage
Antragsteller: Eric, Simon und Max
Antragstext: Die 41. LSK möge beschließen: Die LSV RLP setzt sich dafür ein, dass anstatt an den christlichen Feiertagen, an solchen die für alle Gültigkeit haben, schulfrei zu geben ist. Beispielhaft sind hier der Weltkindertag, Sylvester und Neujahr, der Holocaust Gedenktag, der Tag der Pressefreiheit, der Tag des Siegs über das Naziregime, der Tag der Arbeit oder der Internationale Frauentag. Auch sollen sich die Ferien nicht länger an den „großen" christlichen Feiertagen, also Ostern und Weihnachten ausrichten, sondern (wie es bei den Sommer- und Herbstferien bereits der Fall ist) an den tatsächlichen Jahreszeiten (Winter und Frühjahr).
Ä1: Streichung: Der Punkt „Ferien" soll herausgenommen werden.
-> angenommen
GO-Antrag auf sofortige Abstimmung.
-> nicht angenommen
-> Antrag A7 nicht angenommen

Antrag A 9: Kulturunterricht
Antragsteller: Patrick Zwiernik
Antragstext: Die 41. LSK möge beschließe, dass sich die LSV RLP für einen sg. „Kulturunterricht" anstatt des Religions- bzw. Ethikunterrichts bis einschließlich der 8. Klassenstufe einsetzt. In diesem Unterrichtsfach sollen religiöse und kulturelle Fragen erarbeitet und geklärt werden. Es muss darauf geachtet werden, dass alle Religionen gleich behandelt werden. Hierzu kommen auch Tagesaktuelle Kulturereignisse und ihre Gründe. Ab der 9. Klassenstufe soll es den SchülerInnen frei stehen, auch einen „normalen" Religionsunterricht zu besuchen, Kulturunterricht soll aber weiter erhalten bleiben.
Ä1: Sowohl die Teilnahme am Kulturunterricht, als auch am Religionsunterricht soll SchülerInnen ab der 9. Klasse freigestellt werden. (zurückgenommen)
GO-Antrag auf sofortige Abstimmung.
-> nicht angenommen
-> Antrag A9 angenommen

Initiativ-Antrag IA2: Methodentraining
Antragsteller: Lern-Methodik AG
Antragstext: Der LaVo setzt sich dafür ein, dass ein jährliches Methodentraining für die Klassen 5-13 eingeführt wird. Dieser Punkt soll in das Arbeitsprogramm des LaVos aufgenommen werden. Dieses Methodentraining soll altersgerecht durchgeführt werden. Inhalte sollten z.B. sein: Wie halte ich ein Referat richtig? Wie setzte ich Medi-

en sinnvoll ein? Wie werden Diskussionen sinnvoll geführt? etc. Das Ganze soll als eine Art Seminar durchgeführt werden, soll 2-3 Tage dauern und sollte verpflichtend sein. Gleichzeitig sollten LehrerInnen verpflichtend an Seminaren teilnehmen, in denen sie lernen mit aktuellen und modernen Unterrichtsmethoden zu unterrichten und wie sie diese sinnvoll und praxisnah in den Unterricht einbringen. Weiterhin sollten sie die von den SchülerInnen erlernten Methoden in ihrem Unterricht einbinden.
Ä1: Ergänzung: Bei der LehrerInnenfortbildung soll besonders angestrebt werden, dass JunglehrerInnen (evtl. erfahrene LehrerInnen des entsprechenden Fachs) in Konzeption und Bewertung von Leistungsnachweisen beraten und kontrolliert werden.
Begründung: Gerade junge LehrerInnen (LehrerInnen, die erst seit kurzer Zeit im Schuldienst sind) neigen dazu, wohl aufgrund mangelnder Erfahrung, Leistungsnachweise zu umfangreich anzulegen und unangemessen streng zu bewerten. Diesen „Learning-by-Doing"-Prozess geht letztlich zu Lasten der SchülerInnen.
-> angenommen
Ä2: Ergänzung: Kontrolle der LehrerInnen auf Umsetzung des Lehrplans.
-> angenommen
GO-Antrag auf Schließung der Redeliste.
-> angenommen
-> Antrag A9 nicht angenommen
Antrag A 10: Präsidiumsplätze für Nicht-Delegierte (zurückgezogen)
TOP 14: Sonstiges
Vorschlag für den Referendarsplatz: Christoph Grünen (MPG Trier) (angenommen)

LAKs:
- Religion
- Protest
- Lichtblick
(bei Interesse in Listen eintragen)

Abschiedworte

Satzung der LandesschülerInnenvertretung der Gymnasien und Gesamtschulen in Rheinland-Pfalz

1. Die LandesschülerInnenvertretung der Gymnasien und Gesamtschulen (im folgenden kurz: LSV/GG) vertritt die Interessen der SchülerInnen der Gymnasien und Gesamtschulen in Rheinland-Pfalz. Sofern für andere Schularten keine landesweite Interessenvertretung besteht, nimmt die LSV/GG die Interessenvertretung der SchülerInnen dieser Schularten wahr.

2. Grundlage der Arbeit der LSV/GG ist die Arbeit der SchülerInnenvertretungen der Gymnasien und Gesamtschulen sowie der Regionalen Arbeitskreise in Rheinland-Pfalz. Diese geben sich in Eigenverantwortung eine Satzung, die der Satzung der LSV/GG nicht widersprechen darf.

3. Die LSV/GG ist die alleinige Vertretung der SchülerInnen dieser Schularten und wird in ausreichendem Maß aus öffentlichen Mitteln finanziert. Sie ist keinen besonderen Beschränkungen unterworfen.

4. Die LSV/GG unterstützt den Aufbau von Interessenvertretungsstrukturen anderer

Schularten. Diese Unterstützung wird vor allem in den Regionalen Arbeitskreisen wahrgenommen. Näheres zur Frage einer GesamtschülerInnenvertretung regelt ein Grundsatzbeschluß der LandesschülerInnenkonferenz.

I. Die Organe der LandesschülerInnenvertretung/GG

5. Die LSV/GG besteht aus folgenden Organen:
a) die LandesschülerInnenkonferenz (LSK)
b) der Landesausschuß (LA)
c) der Landesvorstand (LaVo)
d) die Regionalen Arbeitskreise (RAKe)

II. Die LandesschülerInnenkonferenz

6. Die LandesschülerInnenkonferenz (LSK) ist das oberste beschlussfassende Gremium der LSV/GG. Zur Zuständigkeit der LSK gehören:
a) Entscheidungen über grundsätzliche, die SchülerInnen betreffende, politische und organisatorische Fragen;
b) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes sowie ggf. Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Landesvorstandes, sofern dazu gesondert eingeladen wurde;
c) Wahl der Delegierten zum Länderrat der BundesschülerInnenvertretung;
d) Satzungsänderung, sofern dazu gesondert eingeladen wurde.

7. Die LSK setzt sich aus zwei Delegierten pro Schule zusammen. Delegierte/r kann nur sein, wer zum Zeitpunkt der LSK Schüler/in an der Schule ist, die ihn/sie delegiert hat. Der amtierende Landesvorstand prüft vor Beginn der LSK die Stimmberechtigung der Delegierten; er kann eine Schulbescheinigung verlangen.

8. Die Einladung zur LSK ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie vorläufiger Tagesordnung mindestens vier Wochen außerhalb der Ferien vor der LSK an die SchülerInnenvertretungen sowie an die Regionalen Arbeitskreise zu verschicken.

9. Die LSK ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der delegationsberechtigten Schulen mit mindestens einem Delegierten auf der LSK repräsentiert sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde.

10. Die LSK tagt mindestens einmal im Schulhalbjahr, jeweils die erste im Schuljahr wählt den Landesvorstand. Die LSK muß innerhalb von 30 Tagen durch den Landesvorstand einberufen werden, wenn der Landesausschuß, die Hälfte der Regionalen Arbeitskreise oder ein Drittel der Schulen dies verlangen.

11. Die LSK wählt zu Beginn aus ihrer Mitte ein dreiköpfiges Präsidium, dem die Leitung der LSK obliegt. Das Präsidium fertigt ein Protokoll der Sitzung an, das
a) Ort und Zeit der Konferenz
b) die gestellten Anträge und die Namen der KandidatInnen,
c) die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen,
d) die Anwesenheit der Delegierten und
e) den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse enthält.
Das Protokoll ist innerhalb eines Monats an die SchülerInnenvertretungen und Regionalen Arbeitskreise zu verschicken. Das Protokoll muß von der folgenden LSK genehmigt werden.
Das Präsidium schlichtet in Streitfragen des Verfahrens (vorbehaltlich anderer Beschlüsse der LSK) und stellt die Beschlußfähigkeit fest.
Der Ablauf der LSK richtet sich nach einer von der LSK beschlossenen Geschäftsordnung der LSV/GG. Diese geht der Satzung nach.

12. Anträge können von allen SchülerInnen in Rheinland-Pfalz sowie von allen rheinland-pfälzischen SchülerInnenvertreterInnen gestellt werden. Alle Anträge müssen schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Sie müssen den Namen des/der Antragstellers/in tragen. Alle Anträge, die den Delegierten nicht mindestens drei Tage vor der Versammlung vorliegen, gelten als Initiativanträge. Diese müssen von mindestens fünf Delegierten unterstützt werden.

Über die Befassung der Initiativanträge muß abgestimmt werden.
Satzungsändernde Anträge oder Anträge auf Abwahl einzelner oder mehrerer Landesvorstandsmitglieder können keine Initiativanträge sein.

13. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden, sofern Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berechnet.

14. Wahlen müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden. Die LSK wählt dazu vor Beginn der Wahlgänge eine dreiköpfige Wahlleitung aus ihrer Mitte und beschließt eine Wahlordnung. Auf Antrag eines Stimmberechtigten haben Personenwahlen geheim zu erfolgen. Listenwahl für den Vorstand ist nicht möglich.

15. Die LSK kann eine Urabstimmung der SchülerInnen der Gymnasien und Gesamtschulen beschließen, wenn:
a) zu diesem Punkt gesondert eingeladen wurde,
b) die Beschlußfähigkeit gewahrt ist,
c) mindestens ein Drittel der möglichen Delegierten anwesend ist,
d) der Beschluß über Durchführung und die Formulierung der Frage(n) mit 2/3-Mehrheit gefaßt wird und
e) es sich um (eine) grundsätzliche, die SchülerInnen betreffende politische und organisatorische Frage(n) handelt.
Eine Urabstimmung wird von den SchülerInnenvertretungen in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand durchgeführt.

III. Der Landesausschuß

16. Der Landesausschuß (LA) ist das höchste beschlussfassende Organ zwischen den LandesschülerInnenkonferenzen.
Die Zuständigkeiten des Landesausschusses sind:
a) Entscheidungen über politische und organisatorische Fragen im Rahmen der Beschlüsse der LandesschülerInnenkonferenz,
b) Beratung und Unterstützung des Landesvorstandes,
c) die Kontrolle des Landesvorstandes,
d) Nachwahlen für ausgeschiedenen Landesvorstandsmitglieder.

17. Die Regionalen Arbeitskreise entsenden je zwei Delegierte, die Schulen der Region angehören.
Stimmberechtigt sind die entsandten Delegierten, die die Regionalen Arbeitskreise im Rahmen ihrer Satzung entsenden. Der Landesvorstand nimmt mit beratender Stimme teil und gibt Bericht über seine Arbeit und die Erfüllung von Anträgen.
Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme; Stimmhäufungen oder Übertragungen sind unzulässig.
Der LA ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Stimmberechtigung ist durch ein Wahlprotokoll nachzuweisen.

18. Der LA muß einberufen werden, wenn mindestens 25% der Regionalen Arbeitskreise oder der Landesvorstand dies verlangen.

19. Auf der ersten Sitzung im Schuljahr wählt der LA aus seiner Mitte eineN SprecherIn und eineN StellvertreterIn, die für die Einladung und Koordination der Sitzungen des LA verantwortlich sind. Die LandesausschussprecherInnen nehmen mit beratender Stimme an den Landesvorstandssitzungen teil. Beide LandesausschussprecherInnen müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl SchülerIn in Rheinland-Pfalz sein. Die Amtszeit endet durch die Wahl von NachfolgerInnen.

IV. Der Landesvorstand

20. Der Landesvorstand (LaVo) gestaltet die Arbeit der LandesschülerInnenvertretung gemäß der Beschlußlage der LSK und des LA. Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich. Er besteht aus fünf bis zehn gleichberechtigten Mitgliedern, die auf der ersten LSK im neuen Schuljahr neu zu wählen sind. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

21. Der LaVo besteht aus folgenden festgelegten Referaten:
1. Der/die Außenreferent/in vertritt die LSV/GG gegenüber dem Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend, Parteien, Verbänden und der übrigen Öffentlichkeit. Er/sie kann sich durch die übrigen Mitglieder des Vorstandes vertreten lassen.
2. Der/die Innenreferent/in ist für die Koordination des Landesvorstandes, die Zusammenarbeit mit dem LA sowie für den Kontakt zu den SchülerInnenvertretungen und den Regionalen Arbeitskreisen verantwortlich.
3. Der/die Finanzreferent/in führt die Finanzen der LSV/GG. Er/sie ist für den Nachweis der Verwendung öffentlicher Mittel der jeweiligen öffentlichen Instanz gegenüber verantwortlich.
4. Der/die Pressereferent/in leistet die Pressearbeit gegenüber den Medien in Rheinland-Pfalz und vertritt den LaVo als Pressesprecher vor der sonstigen Öffentlichkeit.
Die übrigen Referate werden von der LSK vor der Wahl der ReferentInnen eingerichtet. Mitglied im LaVo kann nur werden, wer zum Zeitpunkt seiner Wahl SchülerIn in Rheinland-Pfalz ist. In Fragen, die in sein/ihr Referat fallen, hat der/die Referent/in gleiche Außenvertretungsrechte wie der/die Außenreferent/in. Dem LaVo gehört aus jedem Regierungsbezirk mindestens eine Schülerin oder ein Schüler an. Der LaVo kann Personen berufen, die jeweils bei der Beratung des von ihnen übernommenen Sachgebietes hinzuzuziehen sind. Sie besitzen kein Stimmrecht durch dieses Amt.

22. Der LaVo tritt mindestens einmal in zwei Monaten zusammen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Tage vor Beginn der Sitzung zu erfolgen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des LaVo oder auf Beschluß des LA muß der Vorstand innerhalb von acht Tagen nach Eingang des Schreibens einberufen werden. Für die Einladung zu Sitzungen des LaVo ist der/die Innenreferent/in verantwortlich.
Zu den Sitzungen des LaVo sollen eingeladen werden:
1. die gewählten LaVo-Mitglieder,
2. der/die Landesgeschäftsführer/in,
3. die SprecherInnen des Landesausschusses,
4. Mitglieder des Bundesvorstandes der BundesschülerInnenvertretung, sofern sie zum Zeitpunkt ihrer Wahl SchülerInnen in Rheinland-Pfalz waren.
Der LaVo ist beschlußfähig bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung. Kommt keine Beschlußfähigkeit zustande, so ist unverzüglich eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung frühestens acht Tage später einzuberufen; die Beschlußfähigkeit ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten. Die Sitzung findet öffentlich statt, alle Anwesenden haben Rederecht.

23. Der LaVo legt zu Beginn jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan vor, der vom LA bestätigt werden muß. Haushaltsänderungen im laufenden Geschäftsjahr sind auf jedem LA möglich. Der LaVo ist verpflichtet, über seine Tätigkeiten am Ende seiner Amtszeit auf der konstituierenden LSK zu berichten.

24. Der LaVo wählt auf der ersten Sitzung des Kalenderjahres für die Dauer eines Jahres eineN GeschäftsführerIn. DieseR darf nicht Mitglied im LaVo oder LandesausschussprecherIn sein. Er/sie nimmt an den Sitzungen des LaVo mit beratender Stimme teil.

25. Anträge auf Abwahl einzelner oder mehrerer Mitglieder des LaVo auf einer LSK bedürfen der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden in diesem Fall mitberechnet. Die Neuwahl muß unverzüglich durchgeführt werden.

26. Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder aus dem LaVo können die LSK und der LA Nachwahlen vornehmen, sofern zu diesem Punkt gesondert eingeladen wurde. Für den Fall des Rücktrittes der Mehrheit des LaVo ist innerhalb von sechs Wochen

eine LSK einzuberufen, auf der ein neuer LaVo gewählt wird. Für die Übergangszeit führt der alte LaVo die Geschäfte weiter.

V. Die Regionalen Arbeitskreise

27. Die Regionalen Arbeitskreise (RAKe) sind Zusammenschlüsse von SchülerInnenvertretungen auf regionaler Ebene. Diese können sich in Eigenverantwortung eine Satzung geben; diese darf jedoch der Satzung der LSV/GG nicht widersprechen. Die RAKe sollen eine SchülerInnenvertretung oder eine StadtschülerInnenvertretung zum Regionalbüro zum Zweck der Koordination und des Kontaktes zum LaVo wählen.

28. Die LSK legt einmalig die RAKe fest, die ganz Rheinland-Pfalz abdecken. Jede SchülerInnenvertretung kann am Anfang des Schuljahres mit sofortiger Wirkung einem benachbarten RAK angehören, was sie dem LaVo und dem LA mitteilen muß.

29. Erliegt die Arbeit eines RAKes über mehr als ein Jahr, kann der LaVo eineN SchülerIn ernennen, der die dem RAK zugehörenden SchülerInnenvertretungen zu einem Treffen einlädt. Der RAK kann bis zur Neuwahl der Landesausschuss-Delegierten nach dieser Einladung nicht vertreten werden.

30. Die Anzahl der Delegierten pro RAK hängt von den SchülerInnenzahlen pro RAK ab. Das Konzept liegt der LSK vor. Die RAKe wählen für die Dauer eines Jahres je einen Delegierten zur Bundesdelegiertenkonferenz der BundesschülerInnenvertretung.

VI. KassenprüferInnen

31. Die LSK wählt zwei KassenprüferInnen aus ihrer Mitte; diese sind jährlich zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Diese legen jeweils in der ersten LSK, in dem auf ihre Wahl folgenden Schuljahr, einen Bericht vor. Die LSK kann eine Finanzordnung beschließen.

VII. Schlußbestimmungen

32. Die Satzung der LSV/GG kann durch eine LSK mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten (Stimmenthaltungen werden berechnet) geändert werden, sofern die Hälfte der delegationsberechtigten Schulen auf der LSK repräsentiert ist. Satzungsändernde Anträge müssen mit der Einladung verschickt werden.

33. Die Geschäftsordnung der LSV/GG kann durch eine LSK mit 2/3 -Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

34. Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die II. LSK in Bad Dürkheim am 19.12.1989 in Kraft.

Geändert auf der 25. LSK vom 02.-04.10.1998 in Mainz.

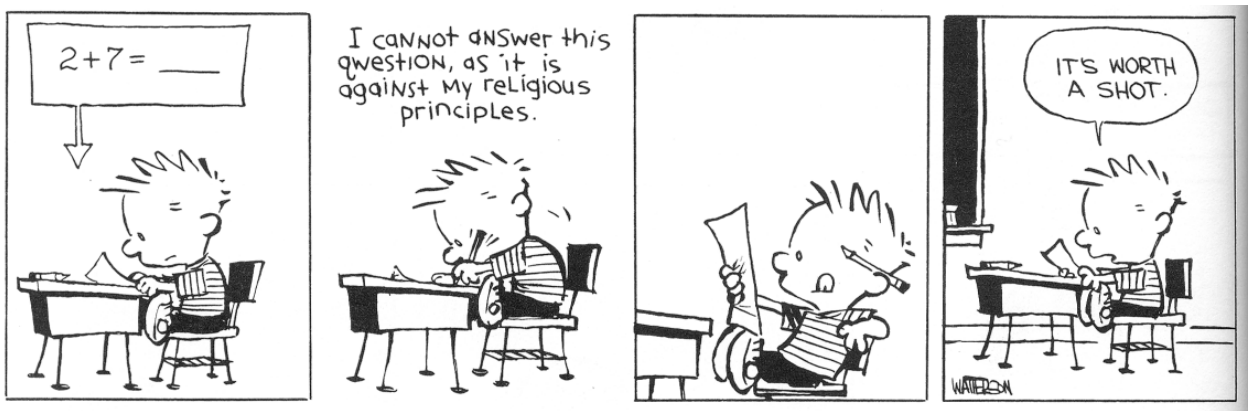

Geschäftsordnung der LSK der LSV GG

1. Regularien
Ein Mitglied des Landesvorstandes eröffnet die LandesschülerInnenkonferenz
unter Einhaltung folgender Ordnung:
a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
b) Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. § 9 der Satzung
d) Wahl des Tagungspräsidiums

2. Präsidium
Die LSK wählt aus ihrer Mitte ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus der/dem Präsidentin/en und zwei gleichberechtigten StellvertreterInnen, von denen eineR Protokollant In und die/der andere für die technische Assistenz (Führung der RednerInnenlisten, Ermittlung der Abstimmungsergebnisse etc.) zuständig ist. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann. Die Wahl der/des Präsidentin/en erfolgt ohne Aussprache. Die/der PräsidentIn, oder im Verhinderungsfalle die-/derjenige ihrer/seiner StellvertreterInnen, die/der nicht das Amt der/des Protokollanten ausübt, leitet die LSK nach Satzung und Geschäftsordnung. In Zweifelsfällen über Satzung und Geschäftsordnung entscheidet die/der PräsidentIn, in grundsätzlichen Fragen entscheidet das Präsidium.

3. Tagesordnung
Der Landesausschuss schlägt der LSK eine vorläufige Tagesordnung vor, die zu Beginn der Versammlung den Delegierten vorzuliegen hat. Die/der PräsidentIn lässt die Tagesordnung als ersten Punkt beraten. Die Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Rede- und Verhandlungsordnung

4. Anträge zur Sache
Anträge zur Sache müssen fristgerecht und schriftlich eingereicht werden. Zusatz- und Änderungsanträge können jederzeit gestellt werden. Dringlichkeitsanträge müssen dem Präsidium schriftlich vorgelegt werden und gelangen auf Antrag mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf die Tagesordnung. Auf Wunsch wird der/dem AntragstellerIn eines Sachantrages das Einführungswort erteilt. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verabschiedet. Bei Stirnmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

5. RednerIn
Will einE RedeberechtigteR zur Sache sprechen, so reicht sie/er ihre/seine Wortmeldung schriftlich beim Präsidium ein. Die LSK kann mit Mehrheit verlangen, dass ein von ihr benanntes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu einem anstehenden Tagesordnungspunkt Stellung nimmt.

6. Redezeit
JedeR DelegierteR, die/der selbst noch nicht zu der in Frage stehenden Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Beschränkung der Redezeit stellen. Ein solcher Antrag gilt als Antrag zur Geschäftsordnung. Die Redezeitbeschränkung wird durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen und gilt bis zu einem gegenteiligen Antrag mit neuer Beschlussfassung. Die Redezeit kann auch auf bestimmte Zeit beschlossen werden.

7. Schluss der Debatte
Ein Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der RednerInnenliste kann nur von einer/einem Delegierten, die/der zur Sache noch nicht gesprochen hat, gestellt werden, wenn zuvor zum Hauptantrag je eine Für- und Gegenrede geführt worden ist. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der RednerInnenliste gestellt, so ist

nach Anhörung einer/eines Gegenrednerin/Gegenredners s sofort über ihn abzustimmen. Nach Schluss der Debatte stehen der/dem AntragstellerIn des Sachantrages auf Verlangen das Schlusswort zu. Entsprechendes gilt für die Beratung über einen Nichtbefassungsantrag. Beide diese Anträge gelten als Anträge zur Geschäftsordnung.

8. Persönliche Erklärung
Wünscht einE DelegierteR das Wort zu einer persönlichen Erklärung, so muss ihr/ihm nach Abschluss der Beratung des Tagesordnungspunktes das Wort erteilt werden. Die/der RednerIn darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die gegen sie/ihn gerichtet sind, zurückweisen oder missverstandene eigene Ausführungen richtig stellen.

9. Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung
Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge) werden mit 2 gehobenen Händen angezeigt. Delegierte, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten das Wort außer der Reihe. Ihre Bemerkungen dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und 3 Minuten nicht überschreiten.
Anträge zur Geschäftsordnung werden sofort behandelt. Nach Anhörung einer Für- und Gegenrede ist über den Antrag sofort abzustimmen; spricht niemand gegen den Antrag, ist dieser ohne Abstimmung angenommen. Die Aufhebung eines angenommenen Geschäftsord-nungsantrages ist nur durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten möglich. Anträge zur Tagesordnung werden wie Geschäftsordnungsanträge behandelt.

10. Teilnahme- und Redeberechtigung
Teilnahme- und redeberechtigt sind grundsätzlich alle SchülerInnen. Anderen, vom LaVo eingeladenen Gästen kann mit Zustimmung der/des Präsidentin/en, aber nicht gegen Mehrheits-beschluss der LSK, Redeerlaubnis erteilt werden. Sonstige Gäste können nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an den Beratungen teilnehmen.

Rechte und Pflichten der Präsidentin / des Präsidenten

11. Ordnungsgewalt der/des Präsidentin/en
Die/der PräsidentIn übt während der Versammlung das Hausrecht aus. Die/der PräsidentIn kann zur Ordnung und zur Sache rufen und nach zweimaliger Verwarnung das Wort entziehen, solange über den fraglichen Punkt verhandelt wird. Bei ungebührlichem Benehmen eines Mitgliedes oder Gastes ist die/der PräsidentIn berechtigt, diese aus dem Raum zu verweisen; handelt es sich um eineN stimmberechtigteN DelegierteN oder ein Mitglied des LaVos, so kann die LSK eine solche Maßnahme durch einfachen Mehrheitsbeschluss rückgängig machen. Hierbei ist die/der Betroffene weder antrags- noch stimmberechtigt. Die/der PräsidentIn kann eineN RednerIn, die/der die Redezeit gemäß §6 der Geschäftsordnung überschreitet, nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die/der PräsidentIn kann betrunkene Personen unter Umständen nach mehrmaliger Ermahnung und nach Befragung der LSK das Wort entziehen oder in einem besonders gravierenden Fall des Saales verweisen.

12. Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit
Ein Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit kann jederzeit gestellt werden.
Die Überprüfung derselben wird nach Abschluss aller laufenden Anträge zur Sache und nach Abschluss der Sache überprüft. Ist sie nicht mehr gegeben, ist die Sitzung sofort beendet.

13. Verbot der Beteiligung der/des Präsidentin/en an der Diskussion
Die/der PräsidentIn und deren/dessen StellvertreterInnen dürfen sich nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung an der Diskussion beteiligen. Wollen sie sich zur Sache äußern, müssen sie sich untereinander vertreten. Hat sich ein Mitglied des Präsidiums einmal zur Sache geäußert, so kann es sein Amt bis zum Ende der Beratung über diese Sache nicht mehr übernehmen.
14. Misstrauensanträge gegen das Präsidi-

um
Misstrauensanträge gegen das Präsidium oder eines seiner Mitglieder werden sofort behandelt. In diesem Falle leitet die/der LA-SprecherIn die Versammlung bis zur Abstimmung. Bei deren/dessen Verhinderung leitet ein Mitglied des LaVos die Verhandlung bis zur Abstimmung. Das Präsidium oder eines seiner Mitglieder kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten seines Amtes enthoben werden.

Wahlen und Abstimmungen

15. Wahlen
Für die Teilnahme an Wahlen ist die in der Eröffnungssitzung festgestellte Stimmberechtigung maßgebend. Die Wahlen erfolgen, soweit Satzung und Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt werden. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang, zu dem die KandidatInnenliste neu eröffnet wird. Wird auch dann die absolute Mehrheit nicht erreicht, entscheidet unter Neueröffnung der KandidatInnenliste im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Auf Antrag einer/s Delegierten hat die Wahl geheim zu erfolgen. Ausnahme siehe §2. Namentliche Wahl ist unzulässig.

16. Abstimmungen
Zur Abstimmung ist jedeR anwesende Delegierte berechtigt. Die Abstimmungen erfolgen, soweit Satzung und Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit. Die Delegierten haben für die Abstimmung ihre Stimmblöcke bzw. Stimmkarten emporzuhalten, vorbehaltlich einer anderen Regelung durch das Präsidium.
Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach §9 der Satzung. Stellt sich die Beschlussunfähigkeit heraus, so hat die/der PräsidentIn die Sitzung so lange zu vertagen, bis die Beschlussfähigkeitfestgestellt bzw. wiederhergestellt ist. Alle Beschlüsse, die vor Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefasst wurden, bleiben gültig. Vor jeder Abstimmung hat die/der PräsidentIn die zur Abstimmung stehende Frage so zu formulieren, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann. JedeR Delegierte hat das Recht, die Teilung einer Abstimmungsfrage zu beantragen. Ist die/der AntragstellerIn nicht damit einverstanden, so entscheidet die Mehrheit der LSK. Ein solcher Antrag gilt als GO-Antrag.

17. Geheime und namentliche Abstimmung
Auf Antrag von 1/4 der anwesenden Delegierten findet geheime oder namentliche Abstimmung statt, wobei der Antrag auf namentliche Abstimmung der weitergehende ist. Geheime und namentliche Abstimmungen sind unzulässig bei Anträgen zur Tagesordnung, zur Geschäftsordnung und über die Vertagung der Sitzung. Geheime Abstimmungen werden mit vorbereiteten, unnummierten Stimmzetteln durchgeführt. Namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Delegierten durch die/den Protokollantin/en, die/der auf der Namensliste der LSK „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ einträgt und die Zahl der Stimmen auszählt.

18. Stimmenthaltung
Stimmenthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit grundsätzlich außer Ansatz.

19. Wahlausschuss
Zur Durchführung von Personalwahlen fungiert das Präsidium grundsätzlich auch als Wahlausschuss, es sei denn, das Präsidium bittet selbst um Ablösung. Wird ein Präsidiumsmitglied zur Wahl vorgeschlagen, muss es sich für die Dauer dieses Wahlganges vertreten lassen.

20. Personaldebatte und Personalbefragung
JedeR KandidatIn für ein Amt hat das Recht auf persönliche Vorstellung.
Auf Antrag von 10% der anwesenden Stimmberechtigten findet eine Personalbefragung statt. Eine Personaldebatte findet bei freiwilliger Anwesenheit der/des Kandidatin/en auf Antrag von 25% der anwesenden Stimmberechtigten statt. Die/der AntragstellerIn hat Rederecht.

Schlussbestimmungen

21. Protokoll
Das Protokoll der LSK wird vom Präsidium geführt und unterzeichnet. Es muss Tagesordnung, Beginn, Unterbrechungen und Schluss der LSK sowie alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten und den wesentlichen Gang der Verhandlungen wiedergeben. Das Präsidium stellt das Protokoll spätestens 1 Monat nach der LSK den Vorstandsmitgliedern und dem LA zu.

22. Gültigkeit und Inkrafttreten
Die Bestimmungen der Geschäftsordnung gehen der Satzung der LSV nach.
Für eine Abweichung von der Geschäftsordnung in einem einzelnen Falle ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, für eine dauernde Änderung genügt die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in Kraft.

Beschlossen auf der 2. LSK
in Bad Dürkheim, 19.12.1989

Geändert auf der 11. LSK
in Mainz, 21.-23.5.1993

Geändert auf der 17. LSK
in Kaiserslautern, 27-29.10.1995

Struktur der LSV/GG

LandesschülerInnenkonferenz (LSK)

- maximal ca. 320 Delegierte tagen mindestens 2x im Jahr
- höchstes beschlussfassendes Gremium der LSV
- fällt Entscheidungen über grundsätzliche, die SchülerInnen betreffende politische und organisatorische Fragen
- LSK-Beschlüsse sind für den LaVo bindend
- wählt zu Beginn des Schuljahrs den LaVo

wählt

Landesvorstand (LaVo)

- 5-10 gleichberechtigte ReferentInnen
- Umsetzung der LSK-Beschlusslage
- Außenvertretung der LSV gegenüber Öffentlichkeit und Ministerium
- organisatorische Arbeiten der LSV

kontrolliert

Landesausschuss (LA)

- 20 Delegierte tagen alle 1-2 Monate
- höchstes beschlussfassendes Gremium zwischen den LSKen
- Entscheidungen im Rahmen der LSK-Beschlüsse
- Kontrolle des LaVos
- Nachwahl ausgeschiedener LaVo-Mitglieder

2 Delegierte

10 Regionale Arbeitskreise (RAKe) aufgeteilt nach LSK-Beschluss

- tagen 1x im Monat
- regionale SV-Arbeit
- Austausch der Schulen
- wählen 2 Delegierte für den LA

2 Delegierte

2 Delegierte

ca. 160 Schulen (Gymnasien und Gesamtschulen)

KlassensprecherInnenversammlung oder SchülerInnenvollversammlung wählt:
- 2 Delegierte für den regionalen Arbeitskreis (RAK)
- 2 Delegierte für die LandesschülerInnenkonferenz (LSK)

Die RAKe

Die Regionalen Arbeitskreise (RAKe) sind der Zusammenschluß der einzelnen SVen von Schulen (zur Zeit leider nur Gymnasien und Gesamtschulen) einer bestimmten Region in Rheinland-Pfalz. Hier treffen sich VertreterInnen der einzelnen SVen, tauschen Erfahrungen über SV-Arbeit aus, unterstützen sich gegenseitig, bauen "tote" SVen auf und planen konkrete politische Aktionen zur Verbesserung der bildungspolitischen Lage und der Rechte von Lernenden an den Schulen vor Ort. In Rheinland-Pfalz existieren zur Zeit 10 Regionale Arbeitskreise. In welchem RAK eure Schule liegt, erseht Ihr aus der Auflistung der Schulstandorte.

RAK 1 (10 Schulen): Altenkirchen | Bad Marienberg | Betzdorf | Dierdorf | Hamm | Horhausen | Marienstatt | Neustadt (Wied) | Westerburg | Wissen

RAK 2 (13 Schulen): Adenau | Andernach | Bad Neuenahr-Ahrweiler | Linz am Rhein | Mayen | Münstermaifeld | Neuwied | Remagen | Sinzig

RAK 3 (19 Schulen): Bad Ems | Bendorf | Boppard | Diez | Höhr-Grenzhausen | Koblenz | Lahnstein | Montabaur | St. Goarshausen | Vallendar

RAK 4 (10 Schulen): Bernkastel-Kues | Cochem | Daun | Gerolstein | Prüm | Traben-Trabach | Wittlich

RAK 5 (20 Schulen): Alzey | Bingen | Ingelheim | Mainz | Nieder-Olm | Oppenheim | Wörrstadt

RAK 6 (14 Schulen): Bad Kreuznach | Bad Sobernheim | Birkenfeld | Hargesheim | Idar-Oberstein | Kastellauen | Kirn | Lauterecken | Meisenheim | Simmern | Stromberg

RAK 7 (13 Schulen): Biesdorf | Bitburg | Hermeskeil | Konz | Neuerburg | Saarburg | Schweich | Trier

RAK 8 (19 Schulen): Bad Dürkheim | Bolanden | Frankenthal | Grünstadt | Kirchheimbolanden | Ludwigshafen | Mutterstadt | Schifferstadt | Worms

RAK 9 (20 Schulen): Annweiler a. Trifels | Bad Bergzabern | Edenkoben | Germersheim | Haßloch | Herxheim bei Landau | Kandel | Landau (Pfalz) | Neustadt a. d. Weinstraße | Speyer | Wörth a. Rh.

RAK 10 (22 Schulen): Dahn | Enkenbach-Alsenborn | Kaiserslautern | Kusel | Landstuhl | Miesenbach | Otterberg | Pirmasens | Ramstein | Rockenhausen | Thaleischweiler-Fröschen | Winnweiler | Zweibrücken

noch mehr Platz für Notizen und nette LSV-Kontakte:

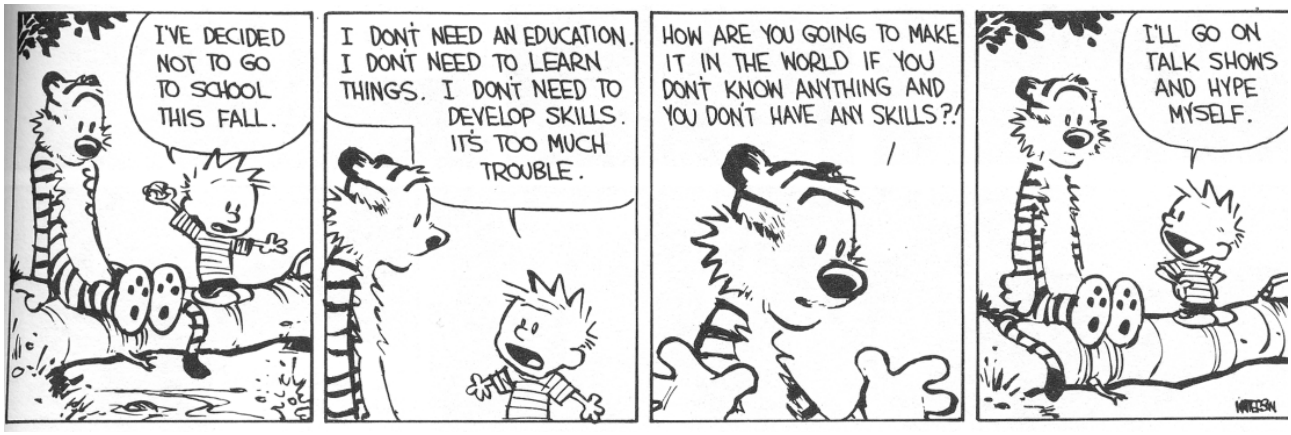

kontakte & notizen

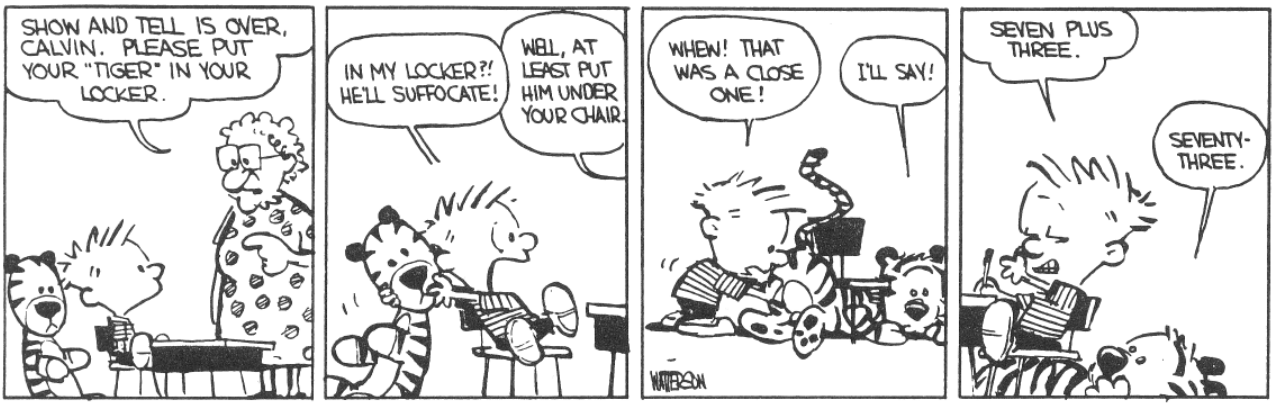

Abkürzungen:

ABC: Abkürzung fürs Alphabet
ABI: Krönendes Sahnehäubchen nach 12,5 Jahren ~ 15.000 Stunden Schulkarriere
AStA: Allgemeiner Studierenden-Ausschuss, Interessensvertretung der Studis
BBS: Berufsbildende Schulen
BDK: Bundesdelegiertenkonferenz, das höchste beschlussfassende Gremium der BundesschülerInnenvertretung
BER: Bundeselternrat, Vertretung unserer Mamis und Papis auf Bundesebene
BiPo: Abkürzung für das, was uns hier beschäftigt: Bildungspolitik
BSV: BundesschülerInnenvertretung; seltener für die BezirksSVen in NRW
BuVo: Bundesvorstand (der BSV)
DGB: Deutscher Gewerkschaftsbund
DJP: Deutsche Junge Presse
FaKo: Fahrtkostenantrag, Intelligenztest mit tollen Preisen: Wenn Du ihn richtig ausfüllst, bekommst Du Deine Fahrtkosten zu LSKen u. ä. zurück
GJ: Grüne Jugend
GEW: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
GG: nicht etwa die LSV der Guten und Gerechten, sondern banaler und richtiger: der Gymnasien und Gesamtschulen
GGG: Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule, die Gesamtschulen gemeinnützig finden und sie deswegen fordern und fördern.
GO: Geschäftsordnung, lästiges Mittel zum Strukturieren chaotischer Diskussionen
GSV: GesamtschülerInnenvertretung, in Bundesländern mit einer LSV für alle Schularten
IGS: Integrierte Gesamtschule, in Rheinland-Pfalz trotz SPD-Regierung wenig gebraucht
JU: Junge Union, CDU-naher Jugendverband
JD/JL: JungdemokratInnen/ Junge Linke, radikaldemokratischer, parteiunabhängiger Jugendverband
Julis: Junge Liberale, der Nachwuchs der FDP
JuPa: Jugendparlament, Parlamente mit Jugendlichen auf kommunaler Ebene, die allerdings nix entscheiden dürfen
Jusos: JungsozialistInnen, die jungen SPDlerInnen
KMK: Kultusministerkonferenz, Treffen aller Kultus- oder BildungsministerInnen der Bundesländer
KRÄTZÄ: Kinderrächtszänker aus Berlin, die meinen, dass auch Kinder viele Rechte haben sollten!
LA: Landesausschuss, Kontrollorgan des LaVo, fasst Beschlüsse im Rahmen der Vorgaben der LSK und feiert auf seinen Sitzungen einmal im Monat mit 2 HeldInnen eines jeden RAKs
LaVo: auf LSKen gewählter Vorstand der LSV, aus 5-10 ReferentInnen, die die Forderungen der LSKen in die weite Welt der Politik tragen
LaVoMi: Landesvorstandsmitglied
LaVoSi: Landesvorstandssitzung
LAK: Landesarbeitskreis: AGen für jedeN zum mitmachen, die das Jahr über zu bestimmten Themen arbeiten wollen
LäRa: Diskussionshaufen mit zwei Menschen einer jeden LSV, Organ der BSV
LEB: Landeselternbeirat, die Mamis und Papis auf Landesebene
LER: Lebenskunde-Ethik-Religion, eine Alternative zum konfessionellen Reliunterricht u.a. zwecks Trennung von Kirche und Staat, z. Zt. existent in Brandenburg

LGF: LandesgeschäftsführerInnen, unsere hochgeschätzten, heißgeliebten und unterbezahlten Angestellten
LGS: Landesgeschäftsstelle, auch einfach „Büro", zwei Zimmer in Mainz, wo die LSV zu erreichen ist
Libli: Lichtblick, die landesweite unparteiliche, für SchülerInnen parteiische Zeitung der LSV
LSK: höchstes beschlussfassendes Gremium der LSV mit zwei Menschen pro Schule, das mindestens zweimal im Jahr tagt. Das, wo ihr gerade seid!
LSV: LandesschülerInnenvertretung, die die Schülers auf Landesebene vertritt
MBFJ: Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend, die Verantwortlichen für alles Böse und Gute im Schulsystem
MdB: Mitglied des Bundestags, also quasi die Anrede aller Bundestagsabgeordneten
MdL: Mitglied des Landtags, also quasi die Anrede aller Landtagsabgeordneten
MSS: Mainzer Studienstufe, das Kurssystem der Oberstufe, in der neusten Variante wieder mit Kurssystem, dafür eine verkürzte 13. Klasse
Philologen-Verband: Gewerkschaft der GymnasiallehrerInnen
PIC: Political InCorrect, das was man weder sagen noch denken soll (Gegenteil zu PC, Political correctness)
QM: Qualitätsmanagement, aus der Wirtschaft stammender Begriff, der Anstrengungen zur Schulentwicklung bezeichnet
RAK: Regionaler Arbeitskreis, einer der zehn in RLP, auf denen sich SVen auf regionaler Ebene treffen, austauschen, Aktionen planen...
RLP: Abkürzung fürs Bundesland, in dem Du zur Schule gehst
SSV: StadtschülerInnenvertretung (gibt's in Mainz, Ludwigshafen, Trier und Bad Kreuznach)
StuPa: Studierenden Parlament, Vertretung der Studis
SU: Schülerunion, CDU naher Schülerverband
SV: SchülerInnenvertretung, die Zelle der Veränderung zu einer besseren Schule!
TO: Tagesordnung, der Schlachtplan einer jeden Sitzung und Konferenz, die Reihenfolge des Programms
TOP: Tagesordnungspunkt, Teil der obigen TO
VBE: Verband Bildung und Erziehung, ein weiterer LehrerInnenverein
VV: Verwaltungsvorschrift, verwaltet aktive SchülerInnen und schreibt ihnen die Formen ihres Aktivseins vor

Glossar:

Adoleszenz: Alter während/nach der Pubertät, wenn mensch so langsam erwachsen wird
alternativ: anders, unüblich, nicht Mainstream...
Antisemitismus: Antijüdische Ideologie, Judenfeindlichkeit, auch wahnhafte Verschwörungstheorie
Autonomie: Eigenständigkeit, Unabhängigkeit (von Staat, Gesellschaft...)
Autorität: Person mit viel Einfluss, Ansehen (oft aufgrund von Zwang)
Binnen-I: z.B. BundeskanzlerIn, meint Frau und Mann, ist gerechter.
Biologismus: erklärt persönliche Eigenschaften und Fähigkeiten mit Genen, Hormonen...
Defizit: Fehlen, Mangel, zu wenig
Dekonstruktion: etwas Kreiertes entlarven, widerlegen (z.B. die als selbstverständlich empfundene Zweigeschlechtlichkeit)
Delegation: gewählte, entsendete Gruppe
Desinteresse: Gegenteil von Interesse
Diktatur: Alleinherrschaft
Diskriminierung: Benachteiligung

Disziplin: Unterordnung, Selbstzucht (oft auf Grund von Druck, Angst)
Dominanz: (Vor-)Herrschaft
Elite: „Auslese der Besten", kleine Gruppe Bevorteiligter
Emanzipation: sich selbständig, unabhängig machen, aus einer Abhängigkeit befreien
Evaluation: Bewertung, Beurteilung
gender: engl.: soziales Geschlecht, nicht natürliche, sondern anerzogene (sozialisierte) Eigenschafen von Frau und Mann
Gremium: Ausschuss, Körperschaft
Hierarchie: Rangordnung (je weiter oben, desto mächtiger, „besser"...)
Institution: öffentliche Einrichtung
Integration: Einbeziehung (von Ausgeschlossenen) in das Ganze (Gesellschaft)
Koedukation: Unterricht, Bildung von Mädchen und Jungen zusammen
Kommunikation: jede Form von Sprache, Verständigung von Menschen untereinander
Kompetenz: Fähigkeit, Eignung, was gut zu machen
konstruktiv: brauchbar, hilfreich zur Stärkung, Erweiterung (z.B. weiterbringende Kritik)
Mandat: Auftrag, politisches Amt
Matriarchat: Gesellschaftsordnung, in der Frauen herrschen, bevorzugt sind
Motivation: Beweggrund, Lust, Begeisterung, etwas zu tun (z.B. ganz viel für die LSV zu arbeiten!!!)
nonverbal: ohne Worte, z.B. Mimik, Zeichen
Normen: gesellschaftliche Regeln (ungeschriebene Gesetze)
Offensive: „Angriff", etwas entschlossen in Angriff nehmen
Ökonomisierung: „Verwirtschaftlichung", etwas, das eigentlich nichts mit Wirtschaft zu tun hat (Bildung), damit verknüpfen
Pamphlet: sehr kritischer (übertreibender) Text gegen etwas oder jemand
paritätisch: gleichberechtigt, zu gleichen Teilen
Patriarchat: das, worin wir leben (Gesellschaftsordnung, in der Männer herrschen, bevorzugt werden)
Plenum: „Ende der RaucherInnenpause, zurück zur Arbeit!" (=Vollversammlung)
Podium: RednerInnenpult, -bühne
Präsidium: Vorsitz, Leitung (der LSK)
Prävention: Vorbeugung, Verhütung (nehmt Kondome!!)
progressiv: fortschrittlich, sich weiter entwickelnd
Publikation: Veröffentlichung (eines Textes, einer Zeitung...)
Quote: Anteil, bestimmter Prozentsatz; als Frauenquote (mindestens 50%), ein Mittel, um Benachteiligungen auszugleichen
radikal: „konsequent" an die Wurzel gehend, grundlegend, hat nix mit Gewalt zu tun!
Ranking: Rangliste, Bewertung (in gute und schlechte Schulen,...)
Rassismus: Ideologie, nach der verschiedene Menschheitsrassen mit unterschiedlichen Fähigkeiten, Qualitäten existieren
Reproduktion: Fortpflanzung, Erhaltung
Rhetorik: Redekunst, etwas wirkungsvoll, erfolgreich rüberbringen
Selektion: Aussonderung, Trennung (die „Guten" dürfen studieren, die „Schlechten" nicht)
sex: 1. Geschlechtsverkehr
2. engl: biologisches Geschlecht (Vagina oder Penis, XX oder Xy,...)
Sexismus: Benachteiligung von Menschen (besonders Frauen) aufgrund des Geschlechts
Solidariät: Zusammenhalten, andere Gemeinschaftsmitglieder untertützen
Sozialisation: Prägung durch / Anpassung an die Gesellschaft, (unbewusste) Übernahme gesellschaftlicher Werte
Symptom: Anzeichen, Vorbote, Warnzeichen
These: aufgestellte Behauptung, die mensch mit Argumenten belegt
Toleranz: Duldung von etwas

Folgende Bahnverbindungen könnt ihr zur Anreise nach Ludwigshafen nutzen:

Mainz ab: 15:22 h
Ludwigshafen an: 16:37 h

Koblenz ab: 13:51 h
Ludwigshafen an: 16:37 h

Trier ab: 12:49 h
Ludwigshafen an: 15:56 h

Kaiserslautern ab: 15:33 h
Ludwigshafen an: 16:27 h

weitere Verbindungen unter: www.bahn.de

unser Tagungsort
Ludwigshafen

auf zur LSK!!!

...vielen netten Menschen

...Zelten

mit...

...Workshops

Sommercamp 2007

...im Freien Frühstücken

...in den Sommerferien

...für alle Schülerinnen und Schüler aus RLP

...Ort, Termin und mehr Infos bald auf:

www.lsv-rlp.de

...Grinsebechern

...Musik

...Massage

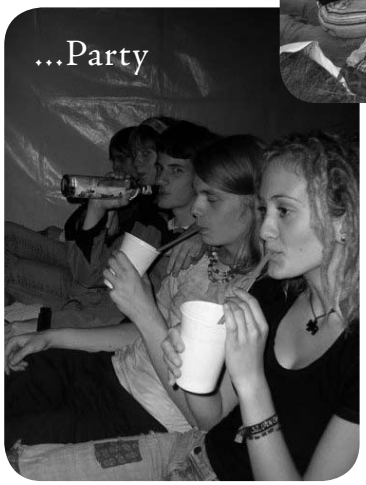

...Party

...Lagerfeuer auch mal tagsüber